

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg
für Master-Studiengänge**

Vom 7. August 2013

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S 457) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 6. August 2013 im Umlaufverfahren folgende Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge beschlossen.

Der Rektor hat dieser Studien- und Prüfungsordnung am 7. August 2013 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Besonderheiten
- A. Allgemeiner Teil**
- I. Allgemeines**
- § 2 Vorpraktikum bzw. ingenieurpraktische Erfahrung
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Praktisches Studiensemester bzw. praxisorientierter Studienteil
- § 5 Modularer Aufbau des Studiums
- § 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten
- II. Master-Prüfung**
- § 19 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 20 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis
- § 22 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 23 Zusatzmodule
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 25 Abschlussgrad und Master-Urkunde
- § 26 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- B. Besonderer Teil**
- § 28 Verwendete Abkürzungen
- § 29 Studiengang Betriebswirtschaft
- § 30 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
- § 31 Studiengang Elektrotechnik/Informationstechnik
- § 32 Studiengang Informatik
- § 33 Studiengang Medien und Kommunikation
- § 34 Studiengang Maschinenbau/Mechanical Engineering
- § 35 Studiengang Process Engineering
- § 36 Studiengang Communication and Media Engineering
- § 37 Studiengang Energy Conversion and Management
- § 38 Studiengang International Business Consulting
- § 39 Studiengang Master of Business Administration (Part-time Program)
- C. Schlussbestimmungen**
- § 40 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Besonderheiten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für folgende Master-Studiengänge der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg:
- | | |
|--|------|
| 1. Betriebswirtschaft, BWM | § 29 |
| 2. Wirtschaftsingenieurwesen, WIM | § 30 |
| 3. Elektrotechnik/Informationstechnik, EIM | § 31 |
| 4. Informatik, INFM | § 32 |
| 5. Medien und Kommunikation, MuK | § 33 |
| 6. Maschinenbau/Mechanical Engineering, MME | § 34 |
| 7. Process Engineering, MPE | § 35 |
| 8. Communication and Media Engineering, CME | § 36 |
| 9. Energy Conversion and Management, ECM | § 37 |
| 10. International Business Consulting, IBC | § 38 |
| 11. Master of Business Administration (Part-time Program), PGM | § 39 |
- (2) Die Zulassung setzt einen besonders qualifizierten Hochschulabschluss im betreffenden Fachgebiet voraus. Im Übrigen wird die Zulassung in besonderen Zulassungssatzungen geregelt.
- (3) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer.

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 2 Vorpraktikum bzw. ingenieurpraktische Erfahrung

- (1) Ein Vorpraktikum ist für die unter § 1 Absatz (1) aufgeführten Studiengänge nicht erforderlich.
- (2) Das Erfordernis ingenieurpraktischer Erfahrung ist im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 Absatz (1) 1., 8., und 11. vier Semester und in den übrigen Studiengängen drei Semester. Eine Ausnahme bildet der Studiengang nach § 1 Absatz (1) Nr. 9, Einzelheiten sind dem Besonderen Teil zu entnehmen. Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester, integrierte projektbezogene Studienteile und die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.
- (2) Abweichend von Absatz (1) kann sich die Regelstudienzeit um ein Semester erhöhen, wenn bei der Zulassung zur Auflage gemacht wird, dass zum Erreichen der erforderlichen Credits für die Zulassung noch Zusatzfächer belegt werden müssen.
- (3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden für das Gesamtstudium wird in Credits gemessen. Die Grundlage hierfür bildet das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit 30 Credits pro Semester. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (5) In besonderen Fällen kann die Studienzeit abweichend von § 3 Absatz (1) verlängert werden (Teilzeitstudium). Dabei sind vor Semesterbeginn die Module schriftlich festzulegen, in denen ein

Leistungsnachweis erbracht werden soll. In der Regel soll eine Mindestcreditzahl von 15 Credits pro Semester angestrebt werden.

- (6) Als besondere Fälle werden insbesondere Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen sowie die Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angesehen.
- (7) Besondere Fälle zur Studienzeitverlängerung müssen beim Prüfungsausschussvorsitzenden des jeweiligen Studiengangs beantragt werden, die Entscheidung darüber liegt beim Prüfungsausschuss.
- (8) Im Besonderen Teil wird die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Semestern festgelegt.
- (9) Durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrats bzw. der Gemeinsamen Kommission nach § 15 LHG kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsleistungen für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Praktisches Studiensemester bzw. praxisorientierter Studienteil

Für einige der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten Studiengänge ist ein Praxissemester bzw. ein praxisorientierter Studienteil vorgesehen. Die für dessen Durchführung jeweils gültigen Modalitäten sind im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Modularer Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus Modulen. Diese setzen sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Laborarbeiten etc. zusammen.
- (2) Jedem Modul werden Credits nach § 3 Absatz (3) zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand des Studierenden berücksichtigen. Pro Semester können in der Regel 30 Credits erworben werden.
- (3) Die Master-Prüfung besteht aus Prüfungen und der Master-Thesis. Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Jede Prüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen; Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungen sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit abgelegt sein. Sie können auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden; eine Ausnahme von dieser Regel wird in § 21 Absatz (2) genannt.
- (2) Eine Teilnahme an den semesterbegleitenden mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn sich der Studierende spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode online oder beim Prüfungsamt für die einzelnen Prüfungsleistungen angemeldet hat; eine Abmeldung ist bis zum Ablauf des vorletzten Tages vor dem Prüfungstermin möglich. Abweichend davon wird bei Prüfungen, die außerhalb des regulären Prüfungszeitraums stattfinden, die Anmeldefrist zur Prüfung auf eine Woche vor dem Prüfungstermin festgelegt, eine Abmeldung ist bis zum Ablauf des vorletzten Tages vor dem Prüfungstermin möglich.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungen für die Master-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Absatz (1) bzw. § 3 Absatz (1) festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, der Studierende hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten oder in besonderen Fällen ein genehmigter Antrag auf Studienzeitverlängerung vorliegt.
- (4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungen der Master-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfolgreich erbracht wurden.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu den unter § 1 Absatz (1) aufgeführten Studiengängen kann zugelassen, wer:
 1. bereits einen besonders qualifizierten Hochschulabschluss im Fachgebiet des Master-Studiengangs besitzt und seine Eignung durch entsprechende Bewerbungsunterlagen nachgewiesen hat und
 2. eine Erklärung darüber vorlegt, dass in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Master-Prüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Zur Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung bzw. Prüfung ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt der Prüfungsleistung im Studiengang eingeschrieben ist.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz (1) und (2) genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in demselben durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfung oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Absatz (2) LHG erloschen ist.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Alle schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden in jedem Semester angeboten.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht. Teilprüfungsleistungen können während des Semesters erbracht werden; Einzelheiten werden im Besonderen Teil geregelt.
- (3) Macht der Studierende glaubhaft, dass es ihm aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (4) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 Minuten und höchstens 25 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den gestellten Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den gestellten Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Das Raster der Gesamtnote entspricht dabei Absatz (1). Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden.
- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil gewichtet. Das Raster der Modulnote entspricht dabei Absatz (1). Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden. Unbenotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Modulnote ein, müssen aber mit Erfolg testiert sein.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten der im Besonderen Teil entsprechend bezeichneten Module. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen Credits gewichtet; hiervon abweichende Gewichtungen sind im Besonderen Teil ausgewiesen. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Prüfungen gehen nicht in die Gesamtnote ein, müssen aber mit Erfolg testiert sein. Die Gesamtnote kann Werte von 1,0 (beste Gesamtnote) bis 4,0 (schlechteste Gesamtnote) annehmen, wobei eine Unterteilung in Schritten von 0,1 erfolgt. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Abmeldefrist ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Schwangerschaft kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Aus dem Attest muss hervorgehen, woraus sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben hat. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht die Krankheit der Studierenden eines von ihnen zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen der Krankheit des Studierenden gleich.
- (4) Nach dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz (4) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und alle unbenoteten Prüfungsleistungen „mit Erfolg“ testiert sind. In den im Besonderen Teil bestimmten Fällen ist eine Prüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Wurde eine schriftliche Prüfungsleistung wiederholt und in der Wiederholung mit der Note 4,3 bewertet, erhält der Studierende die Gelegenheit zu einer Ergänzungsprüfung in mündlicher Form. Als Ergebnis kann dann bestenfalls die Note 4,0 erreicht werden. Die mündliche Prüfung, die den Charakter einer nichtselbständigen Ergänzungsprüfung hat, enthält den Stoffinhalt der schriftlichen Prüfungsleistung zuzüglich des zugehörigen Umfeldwissens.
- (3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen bestanden sind und die Master-Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Master-Thesis wiederholt werden kann.

- (5) Wurde die Master-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und deren Modulnoten und Credits sowie die noch fehlenden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die schlechter als 4,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit 4,0 oder besser bewerteten Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; es erfolgt eine automatische Anmeldung, die Möglichkeit der Abmeldung entfällt. Wenn in diesem Folgesemester die entsprechende Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, ist auf Antrag auch eine Wiederholung im übernächsten Prüfungszeitraum zulässig. Der Antrag muss analog der Prüfungsanmeldefrist (siehe § 6 Absatz (2)) eingereicht werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Abweichend von Absatz (2) gilt im Zeitraum eines praxisorientierten Studienteils, sofern dieses entsprechend den Angaben im Besonderen Teil gefordert wird oder im Auslandssemester: Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen kann auf das Folgesemester verschoben werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen, die schlechter als 4,0 bewertet wurde und zum Nichtbestehen der Prüfung führen könnte, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein Ausnahmefall vorliegt.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule zu stellen, oder, sofern die Studien- und Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Rückkehr an die Hochschule. Nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist besteht ein Anspruch auf Anerkennung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG). Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird auf Antrag anerkannt; Absätze (1) und (2) bleiben unberührt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Absätzen (1) bis (3) begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden im Transcript of Records, im Zeugnis und im Diploma Supplement kenntlich gemacht.
- (6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig im Sinne von Absatz (1) sind. Anrechenbar sind in der Regel nur (§ 32 Absatz (4) Satz 3 LHG) Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor einer Bildungseinrichtung im Sinne des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Satz 2 gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen entsprechend den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät der Hochschule, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) In Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme an den für Studium und Lehre zuständigen Prorektor ab.
- (7) An der Hochschule ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus dem für Studium und Lehre zuständigen Prorektor als Vorsitzendem und aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Koordination der Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise,
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 (5) entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die folgenden Entscheidungen zuständig:
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
 2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
 3. die zweite Wiederholung von Prüfungen (§ 14 Absatz (5)),
 4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17),
 5. die Ungültigkeit der Abschlussprüfung (§ 26),
 6. die Entscheidung über die in § 3 Absatz (5) genannten besonderen Fälle zur Studienzeitverlängerung.
- (2) Das Master-Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan ausgestellt. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt. Die Master-Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet.

II. Master-Prüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Fachs überblickt werden und die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus Prüfungen und der Master-Thesis. Art und Dauer der Prüfungen sind im Besonderen Teil festgelegt. Die Prüfungsleistungen der Master-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgenommen.

§ 20 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Im Besonderen Teil wird für die Master-Prüfung festgelegt, welche Prüfungen in den Pflicht- und Wahl-Modulen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Module.

§ 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema ist aus dem fachspezifisch-wissenschaftlichen Bereich zu stellen.
- (2) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt frühestens, wenn mindestens 85 % aller Credits des jeweiligen Studiengangs (ohne Berücksichtigung der Master-Thesis) erreicht sind, spätestens jedoch nach Abschluss aller studienbegleitenden Prüfungen.
- (3) Die Master-Thesis wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Master-Thesis kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Master-Prüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Master-Thesis veranlasst.
- (5) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis wird im Besonderen Teil festgelegt. Für die nach § 3 Absatz (5) geltenden, besonderen Fälle kann die Zeit entsprechend verlängert werden. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens 50 % der studiengangspezifischen Bearbeitungszeit verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Master-Thesis ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der betreuende Professor der Master-Thesis sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, mit anderem Thema einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 23 Zusatzmodule

Studierende können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Das Modul und die Note erscheinen aber auf Antrag im Zeugnis (vgl. § 24 Absatz (3)).

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich nach § 11.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Master-Prüfung wird auf Antrag des Kandidaten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis enthält die Module mit Noten, das Thema der Thesis mit Note und die Gesamtnote; die Noten sind mit dem nach § 11 Absatz (4) ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Die Titel der Module sind in der Originalsprache der Module aufgeführt.
- (4) In Ergänzung zum Master-Zeugnis kann ein „Transcript of Marks“ in englischer Sprache erstellt werden. Darin sind die einzelnen Lehrveranstaltungen mit den individuellen Noten sowie die Zusatzmodule mit Noten aufgelistet. Optional kann im „Transcript of Marks“ die Summe der Präsenzstunden für jede Lehrveranstaltung angegeben werden. Davon abweichende Einzelheiten werden im Besonderen Teil geregelt.
- (5) Als weitere Ergänzung zum Master-Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ erstellt. Dieses enthält ergänzende Angaben zum Studiengang sowie eine Darstellung der Wertigkeit des Studiengangs im deutschen Hochschulsystem.
- (6) Das Abschlusszeugnis enthält eine Notenverteilung, die sich aus den Zeugnisnoten der Absolventen der vorangegangenen vier Abschlussemester ergibt. Sollte die angestrebte Kohortengröße von mindestens 50 Absolventen nicht erreicht werden, können weiter zurückliegende Abschlussemester in die Notenverteilung mit aufgenommen werden. Die Notenverteilung gibt an, wie sich die Gesamtnoten der Absolventen prozentual auf die festgelegten Notenbereiche verteilen.

1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung
1,3 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,0	gut
2,1 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

§ 25 Abschlussgrad und Master-Urkunde

- (1) Die Hochschule Offenburg verleiht nach bestandener Master-Prüfung:
 1. in den Studiengängen International Business Consulting (IBC) und General Management (Part-time-Program) (PGM) den Titel „Master of Business Administration“, abgekürzt: „MBA“,
 2. im Studiengang Betriebswirtschaft (BWM) den Titel „Master of Arts“, abgekürzt: „M.A.“,
 3. im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WIM) den Titel „Master of Engineering“, abgekürzt: „M.Eng.“,
 4. in den Studiengängen Medien und Kommunikation (MuK), Mechanical Engineering (MME), Process Engineering (MPE), Communication and Media Engineering (CME), Energy Conversion and Management (ECM), Informatik (INFM) und Elektrotechnik/Informationstechnik (EIM) den Titel „Master of Science“, abgekürzt: „M.Sc.“.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Titels beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend

§ 12 Absatz (4) berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

§ 28 Verwendete Abkürzungen

(1) Für die Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
L	=	Labor/Studio
S	=	Seminar
P	=	Praxis
WA	=	Wissenschaftliche Arbeit
EX	=	Exkursion

(2) Die Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

AA	=	Abschlussarbeit (Master-Thesis)
BE	=	Bericht
E	=	Konstruktiver Entwurf
HA	=	Hausarbeit
Kxx	=	Klausurarbeit, Dauer xx Minuten (benotet)
KO	=	Kolloquium
KWA	=	Künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit
LA	=	Laborarbeit
M	=	Mündliche Prüfungsleistung (benotet)
ST	=	Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)
PA	=	Praktische Arbeit
PR	=	Projektarbeit
RE	=	Referat

(3) Die Verrechnungseinheiten werden bezeichnet als:

SWS	=	Semesterwochenstunden (Kontaktzeiten von 45 Minuten Dauer je Woche während der Vorlesungszeit)
C	=	Credits nach ECTS

§ 29 Studiengang Betriebswirtschaft

- (1) Das Studium umfasst vier Semester. Der Gesamtaufwand für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 120 Credits. Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.
- (2) Pflichtmodule des Masterstudiums

Module/ Lehrveranstaltungen		Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungs- leistung	Credits
			Sem. 1 und Sem. 2 ¹	Sem. 3	Sem. 4		
BWM-01	Internationale Betriebswirtschaft						8
BW1112	Internationales Management (engl.)	S	2			(HA+RE) ^{*)} +K60 ²	8
BW1126	Internationale Rechnungslegung (engl.)	S	2				
BW1127	Internationales Marketing	V	2				
BWM-02	Internationale Wirtschaft						8
BW1101	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	V		4		K150	8
BW1113	Internationales Wirtschaftsrecht	V		2			
BWM-03	Human Resource Management						8
BW1114	Personalmanagement	V	2			K120 +(HA+RE) ^{*)} ₃	8
BW1102	Kollektives Arbeitsrecht	V	2				
BW1115	Seminar Personalmanagement und Arbeitsrecht	S	2				
BWM-04	Unternehmensführung 1						5
BW1125	Value Based Management	V	2			HA+RE ^{*)}	5
BW1103	Unternehmensethik	V	2				
BWM-05	Unternehmensführung 2						5
BW1128	Seminar Personalführung	S	4			HA+RE ^{*)}	5
BWM-06	Quantitative Methoden						5
BW1104	Analytische Statistik	V+Ü	2			K120	5
BW1116	Operations Research	V+Ü	2				
BWM-07	IT-Anwendungen im Unternehmen 1						5
BW1105	IT-Anwend. im Rechnungswesen	Ü	4			M	5
BWM-08	IT-Anwendungen im Unternehmen 2						5
BW1106	Web-Technologien	V+Ü	2			K120	5
BW1117	E-Business	V+Ü	3				
BWM-09	Integrierte Fallstudie						5
BW1129	Integrierte Fallstudie	Ü		4		PA+K30 ⁴	5
BWM-10	Wahlpflichtfächer						8
	siehe Absatz (3)				8	fach- spezifisch	8
Summe SWS			33	10	8		
Summe Credits			41	13	8		62

¹ Lehrveranstaltungen der Semester 1 und 2 werden mindestens einmal jährlich angeboten.

^{*)} siehe Absatz (9)

² Gewichtung: Klausur 30 %, HA+RE 70 %

³ Gewichtung Klausur 60 %, HA+RE 40 %

⁴ Gewichtung: Klausur 30 %, PA 70 %

- (3) Im Modul Wahlpflichtfächer des Masterstudiums sind 8 Credits erforderlich. Die Liste der Wahlpflichtfächer wird jeweils rechtzeitig vor Semesterbeginn veröffentlicht und gilt für das laufende Semester.

Es können auf Antrag auch andere Lehrveranstaltungen an der Hochschule Offenburg als Wahlpflichtfach belegt werden, soweit keine inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Prüfungsleistungen gegeben sind.

- (4) Schwerpunktmodule des Masterstudiums

Alternative Module der Schwerpunkte/ Lehrveranstaltungen		Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungs- leistung	Credits
			Sem. 1 und Sem. 2 ⁵	Sem. 3	Sem. 4		
SCHWERPUNKT Controlling und Steuern							18
BWM-11	Controlling						10
BW1107	Advanced Controlling	V	4			K90+ (HA+RE) ^{*)} 6	10
BW1130	Seminar Controlling	S	2				
BWM-12	Steuern						8
BW1118	Steuerlehre und Intern. Steuerrecht	V		4		K150	8
BW1131	Auditing	V		2			
SCHWERPUNKT Wirtschaftsinformatik							18
BWM-13	Softwareentwicklung						9
BW1132	Software-Engineering und Datenbanken	V	2			K60+PA ⁷	9
BW1108	Fallstudie Software-Engineering	L	4				
BWM-14	Betriebliche Anwendungen der Informatik						9
BW1119	Betriebliche Anwendungen der IT	L		2		PA	6
BW1111	Business Intelligence	L		2			
BW1120	Informationsmanagement	V		2		PA	3
SCHWERPUNKT Marketing							18
BWM-15	Marketing 1						9
BW1109	Business-to-Business-Marketing	V	4			K90+ (HA+RE) ^{*)} 8	9
BW1121	Seminar Marketing	S	2				
BWM-16	Marketing 2						9
BW1122	IT-Anwendungen im Marketing	L		2		PA	3
BW1133	Marketing-Fallstudien	S		4		HA+RE ^{*)}	6

⁵ Lehrveranstaltungen der Semester 1 und 2 werden mindestens einmal jährlich angeboten.

^{*)} siehe Absatz (9)

⁶ Gewichtung: Klausur 60 %, HA+RE 40 %

⁷ Gewichtung: Klausur 35 %, PA 65 %

⁸ Gewichtung: Klausur 65 %, HA+RE 35 %

Alternative Module der Schwerpunkte/ Lehrveranstaltungen		Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungs- leistung	Credits
			Sem. 1 und Sem. 2 ⁹	Sem. 3	Sem. 4		
SCHWERPUNKT Lean Production							18
BWM-17	Lean Production 1						12
BW1134	Prozessdesign	V+Ü	2			K90+PA ¹⁰	6
BW1110	Wertstrommanagement	V+Ü	2				6
BW1123	Lean Manufacturing	V+Ü	4			K60+PA ¹¹	6
BWM-18	Lean Production 2						6
BW1124	Synchrone Produktionssysteme	V+Ü		4		K60+PA ¹¹	6
Summe SWS Schwerpunktmodule			12 - 14	10 - 12			
Summe Credits Schwerpunktmodule			18 - 22	14 - 18			36

⁹ Lehrveranstaltungen der Semester 1 und 2 werden mindestens einmal jährlich angeboten.

¹⁰ Gewichtung: Klausur 50 %, PA 50 %

¹¹ Gewichtung: Klausur 60 %, PA 40 %

- (5) Von den vorstehenden Schwerpunkten sind zwei Schwerpunkte zu wählen und abzuschließen. Die Wahl erfolgt zu Beginn des 2. Semesters, spätestens vier Wochen vor Beginn der offiziellen Prüfungszeit. Der Prüfungsausschuss kann zu Beginn des 3. Semesters in begründeten Ausnahmefällen aufgrund eines schriftlichen Antrages eine Änderung der Schwerpunktwahl genehmigen.
- (6) Die jeweiligen Module sind nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (7) Der Zeitaufwand für eine Laborarbeit (LA) beträgt 50 – 60 Stunden und die Dauer der mündlichen Prüfung 15 bis 25 Minuten für jede zu prüfende Person.
- (8) Bei allen Seminaren (Art S) gilt: Der Zeitaufwand für die Hausarbeit liegt bei 50 – 70 Stunden. Die Referatsdauer beträgt 20 – 30 Minuten. In den Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.
- (9) Für alle Prüfungsleistungen, in denen sowohl eine Hausarbeit als auch ein Referat (HA+RE) gefordert wird, gilt folgende Regelung: Die Hausarbeit HA hat einen Gewichtungsfaktor von 0,75 und das Referat (RE) einen Gewichtungsfaktor von 0,25.
- (10) Zu den Pflichtleistungen des Masterstudiums gehört die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Master-Thesis). Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate und muss mit einem Kolloquium abgeschlossen werden.
- (11) Übersicht über die Studienbelastung

	Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3	Sem. 4	Summe
SWS Pflichtmodule	24	9	10	8	51
SWS Schwerpunktmodule	-	12 - 14	10 - 12	-	24
Summe SWS	24	21 - 23	20 - 22	8	75
Credits Pflichtmodule	31	10	13	8	62
Credits Schwerpunktmodule	-	18 - 22	14 - 18	-	36
Credits Abschlussarbeit	-	-	-	22	22
Summe Credits	31	28 - 32	27 - 31	30	120

- (12) Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich aus den Noten der Pflichtmodule einschließlich des Moduls Wahlpflichtfächer, den Noten der Schwerpunktmodule, der Note des Moduls Wahlpflichtfächer und der Note der Abschlussarbeit (Master-Thesis). Die Gewichtung erfolgt entsprechend den zugewiesenen Credits.

Module des Masterstudiums und Abschlussarbeit		Gewicht (Credits)
BWM-01	Internationale Betriebswirtschaft	8
BWM-02	Internationale Wirtschaft	8
BWM-03	Human Resource Management	8
BWM-04	Unternehmensführung 1	5
BWM-05	Unternehmensführung 2	5
BWM-06	Quantitative Methoden	5
BWM-07	IT-Anwendungen im Unternehmen 1	5
BWM-08	IT-Anwendungen im Unternehmen 2	5
BWM-09	Integrierte Fallstudie	5
BWM-10	Wahlpflichtfächer	8
BWM-11 bis BWM-18	Schwerpunktmodule	36
BWM-19	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	22
Summe Credits		120

§ 30 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- (1) Das Studium umfasst drei Semester. Der Gesamtaufwand für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 90 Credits. Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.
- (2) Pflichtmodule des Masterstudiums

Module/ Lehrveranstaltungen	Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungs- leistung	Credits
		Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3		
WIM-01	Unternehmensführung					5
BW1126	Internationale Rechnungslegung (engl.)	S	2		(HA+RE) *) +K60 ¹²	5
BW1308	Strategisches Management	V	2			
WIM-02	Supply Chain Management (SCM)					5
BW1313	Strategischer Internationaler Einkauf	V		2	K120	5
BW1314	Logistikcontrolling	V		2		
WIM-03	Technologien für Entwicklung und Produktion					6
BW1301	Neue Technologien 2	S	2		(HA+RE)+ K60+PA ¹³	6
BW1309	CAE 2	V+L		3		
WIM-04	Mechatronische Systementwicklung					7
BW1302	Systementwicklung	V+P	4		PA+KO ¹⁴	7
BW1304	Industrielle Anwendungen der Sensorik	V+P	2			
WIM-05	IT-Anwendungen im Unternehmen					7
BW1305	Digitale Fabrik	V+L		4	K60+LA ¹⁵	4
BW1117	E-Business (optional in Englisch)	V+Ü		3		
WIM-06	Wahlpflichtfächer					2
	siehe Absatz (3)			2		
Summe SWS			10	14	4	
Summe Credits			12	15	5	32
Summe Prüfungen					6	

*) siehe Absatz (9)

¹² Gewichtung: Klausur 50 %, HA+RE 50 %

¹³ Gewichtung: Klausur 30 %, HA+RE 40 %, PA 30 %

¹⁴ Gewichtung: PA 75 %, KO 25 %

¹⁵ Gewichtung: Klausur 50 %, LA 50 %

- (3) Im Modul Wahlpflichtfächer des Masterstudiums sind 2 Credits erforderlich. Die Liste der Wahlpflichtfächer wird jeweils rechtzeitig vor Semesterbeginn veröffentlicht und gilt für das laufende Semester.
Es können auf Antrag auch andere Lehrveranstaltungen an der Hochschule Offenburg als Wahlpflichtfach belegt werden, soweit keine inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Leistungsnachweisen gegeben sind.

(4) Schwerpunktmodule des Masterstudiums

Alternative Module der Schwerpunkte/ Lehrveranstaltungen		Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungs- leistung	Credits
			Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3		
SCHWERPUNKT Controlling und Steuern							18
WIM-07	Controlling						10
BW1107	Advanced Controlling	V	4			K90+ (HA+RE) *) ¹⁶	10
BW1130	Seminar Controlling	S	2				
WIM-08	Steuern						8
BW1118	Steuerlehre und Intern. Steuerrecht	V		4		K150	8
BW1131	Auditing	V		2			
SCHWERPUNKT Wirtschaftsinformatik							18
WIM-09	Softwareentwicklung						9
BW1132	Software-Engineering und Datenbanken	V	2			K60+PA ¹⁷	9
BW1108	Fallstudie Software-Engineering	L	4				
WIM-10	Industrielle Anwendungen in der IT						9
BW1119	Betriebliche Anwendungen der IT	L		2		PA	6
BW1111	Business Intelligence	L		2			
BW1120	Informationsmanagement	V		2		PA	3
SCHWERPUNKT Marketing							18
WIM-11	Marketing 1						9
BW1109	Business-to-Business-Marketing	V	4			K90 +(HA+RE) *) ₁₈	9
BW1121	Seminar Marketing	S	2				
WIM-12	Marketing 2						9
BW1122	IT-Anwendungen im Marketing	L		2		PA	3
BW1133	Marketing-Fallstudien	S		4		HA+RE *)	6
SCHWERPUNKT Lean Production							18
WIM-13	Lean Production 1						12
BW1134	Prozessdesign	V+Ü	2			K90+PA ¹⁹	6
BW1110	Wertstrommanagement	V+Ü	2				
BW1123	Lean Manufacturing	V+Ü	4			K60+PA ²⁰	6
WIM-14	Lean Production 2						6
BW1124	Synchrone Produktionssysteme	V+Ü		4		K60+PA ²⁰	6

*) siehe Absatz (9)

¹⁶ Gewichtung: Klausur 60 %, HA+RE 40 %

¹⁷ Gewichtung: Klausur 35 %, PA 65 %

*) siehe Absatz (9)

¹⁸ Gewichtung: Klausur 65 %, HA+RE 35 %

¹⁹ Gewichtung: Klausur 50 %, PA 50 %

²⁰ Gewichtung: Klausur 60 %, PA 40 %

Alternative Module der Schwerpunkte/ Lehrveranstaltungen		Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungs- leistung	Credits
			Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3		
SCHWERPUNKT Energiemanagement							18
WIM-15	Energiemanagement 1						6
BW1311	Energietechnik	V	4			K90	6
WIM-16	Energiemanagement 2						12
BW1307	Energiewirtschaft	V		4		K90+ HA+KO ²¹	12
BW1312	Seminar Energiemanagement	S		4			
Summe SWS Schwerpunktmodule			10 - 14	10 - 12			
Summe Credits Schwerpunktmodule			15 - 22	14 - 21			36
Summe Prüfungen						4 - 6	

²¹ Gewichtung: Klausur 50 %, HA 30 %, KO 20 %

- (5) Es sind **zwei Schwerpunkte** zu wählen. Bei der Wahl der beiden Schwerpunkte kann nur **einer** aus den betriebswirtschaftlich orientierten Schwerpunkten (Controlling/Steuern, Marketing) gewählt werden. Die Wahl erfolgt im 1. Semester rechtzeitig vor der offiziellen Prüfungszeit. Der Prüfungsausschuss kann zu Beginn des 2. Semesters in begründeten Ausnahmefällen aufgrund eines schriftlichen Antrages eine Änderung der Schwerpunktwahl genehmigen.
- (6) Die jeweiligen Module sind nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.
- (7) Der Zeitaufwand für eine Laborarbeit (LA) beträgt 50 - 60 Stunden und die Dauer der mündlichen Prüfung 15 bis 25 Minuten für jede zu prüfende Person.
- (8) Bei allen Seminaren (Art S) gilt: Der Zeitaufwand für die Hausarbeit liegt bei 50 - 70 Stunden. Die Referatsdauer beträgt 20 - 30 Minuten. In den Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.
- (9) Für alle Prüfungsleistungen, in denen sowohl eine Hausarbeit als auch ein Referat (HA+RE) gefordert wird, gilt folgende Regelung: Die Hausarbeit (HA) hat einen Gewichtungsfaktor von 0,75 und das Referat (RE) einen Gewichtungsfaktor vom 0,25.
- (10) Zu den Pflichtleistungen des Masterstudiums gehört die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Master-Thesis). Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate und muss mit einem Kolloquium abgeschlossen werden.
- (11) Übersicht über die Studienbelastung

	Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3	Summe
SWS Pflichtmodule	10	14	4	28
SWS Schwerpunktmodule	10 - 14	10 - 14		24
Summe SWS	20 - 24	24 - 28	4	52
Credits Pflichtmodule	12	13	5	30
Credits Schwerpunktmodule	15 - 22	14 - 21		36
Credits Abschlussarbeit	-	-	22	22
Credits Wahlpflichtfächer	2	-	-	2
Summe Credits	27 - 34	29 - 36	27	90

- (12) Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich aus den Noten der Pflichtmodule einschließlich des Moduls Wahlpflichtfächer, den Noten der Schwerpunktmodule, der Note des Moduls Wahlpflichtfächer und der Note der Abschlussarbeit (Master-Thesis). Die Gewichtung erfolgt entsprechend den zugewiesenen Credits.

Module des Masterstudiums und Abschlussarbeit		Gewicht (Credits)
WIM-01	Unternehmensführung	5
WIM-02	Supply Chain Management (SCM)	5
WIM-03	Technologien für Entwicklung und Produktion	6
WIM-04	Mechatronische Systementwicklung	7
WIM-05	IT-Anwendungen im Unternehmen	7
WIM-06	Wahlpflichtfächer	2
WIM-07 bis WIM-16	Schwerpunktmodule	36
WIM-17	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	22
Summe Credits		90

§ 31 Studiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

- (1) Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 90 Credits bescheinigt.
- (2) Zu Beginn des Studiums wählt der Studierende einen der beiden fachlichen Schwerpunkte „Kommunikationstechnik“ oder „Energie- und Automatisierungstechnik“. Die Wahl ist unabhängig vom Schwerpunkt, der im vorhergehenden Bachelor-Studiengang gewählt wurde. Zusätzlich sind zwei der vier angebotenen Vertiefungsmodule zu belegen.
- (3) Der Arbeitsaufwand für die Master-Thesis nach § 21 Absatz (6) entspricht 28 Credits. Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt maximal 6 Monate; eine Verlängerung entsprechend § 21 Absatz (6) ist möglich.
- (4) Die Note eines Moduls errechnet sich aus den Noten der im Modul enthaltenen Prüfungsleistungen entsprechend den jeweiligen Gewichtungen. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren benoteten Klausurarbeiten und sonstigen Arbeiten, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistungen im gleichgewichtigen Verhältnis, es sei denn, im Rahmen der untenstehenden Tabelle ist eine andere Aufteilung vermerkt.
- (5) Die zeitliche Abfolge der Module und Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule, Schwerpunktmodule und Vertiefungsmodule, ihr Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die dafür bescheinigten Credits (C), die Zuordnung zu den Semestern 1, 2 und 3, die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie das Gewicht für die Berechnung der Modulnote gehen aus der untenstehenden Tabelle hervor.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	3	Prüf.- leistg.	Gewicht
						SWS	C	C	C		
Pflichtmodule											
EIM-01	Höhere Mathematik	5	E+I2201 E+I2202	Höhere Mathematik Numerische Methoden	V V	2 2	3 2			K120	1
EIM-02	Theoretische Elektrotechnik	5	E+I2203 E+I2204	Theoretische Elektrotechnik Seminar mathematische Methoden	V S	2 2	3 2			M(3/5)+ RE(2/5)	1
EIM-03	Embedded und industrielle Netzwerke	5	E+I2205 E+I2206	Embedded und industrielle Netzwerke Labor Embedded und industrielle Netzwerke	V L	2 2	3 2			K60 LA	1 -
EIM-04	Management für Ingenieure	5	E+I2207 E+I2208	Seminar Management Führungs- und Organisationslehre	S V	2 2		3 2		RE RE	1 -
EIM-05	Marketing für Ingenieure	5	E+I2209	Seminar Marketing	S	2		5		RE(1/3)+ M(2/3)	1
EIM-06	Masterarbeit	30	E+I2210 E+I2211	Master-Thesis Seminar wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren	WA S	- 2			28 2	AA KO	1 -
	<i>Summe</i>	55				20	15	10	30		
Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik											
EIM-07	Regenerative Energiesysteme	5	E+I2212 E+I2213	Regenerative Energiesysteme Labor regenerative Energiesysteme	V L	2 2	3 2			K60 LA	1 -
EIM-08	Mobile und stationäre Elektroantriebe	5	E+I2214 E+I2215	Elektromobilität Regelung elektrischer Antriebe	V V	2 2		2 3		M	1
EIM-09	Regelungssysteme I	6	E+I2216 E+I2217	Modellbildung und Simulation Adaptive Regelungssysteme	V V	2 2	3 3			M	1
EIM-10	Regelungssysteme II	5	E+I2218 E+I2219	Zustandsraummethode Zeitdiskrete Regelungen	V V	2 2		3 2		K120	1
	<i>Summe</i>	21				16	11	10	0	5	

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem	1	2	3	Prüf.- leistg.	Gewicht
						SWS	C	C	C		
Schwerpunkt Kommunikationstechnik											
EIM-11	Hochfrequenztechnik	7	E+I2220	Hochfrequenztechnik II	V	4		5		M	1
			E+I2221	Labor Hochfrequenztechnik II	L	2		2		LA	-
EIM-12	Mikrowellentechnik	7	E+I2222	Guided Wave Theory	V	4	5			K90	1
			E+I2223	Labor Simulation elektrodynamischer Felder	L	2	2			LA	-
EIM-13	Funkkommunikation	7	E+I2224	Wireless Communications	V+S	4		5		M(1/2)+ RE(1/2)	1
			E+I2225	Labor Wireless Communications	L	2		2		LA	-
	<i>Summe</i>	<i>21</i>				<i>18</i>	<i>7</i>	<i>14</i>	<i>0</i>	<i>3</i>	
Vertiefungsmodul 1											
EIM-14	Systementwicklung	7	E+I2226	Systementwicklung mit VHDL	S	4	7			M(3/10)+ PR(7/10)	1
Vertiefungsmodul 2											
EIM-15	Informatik	7	E+I2227	Modellgetriebene Softwareentwicklung	V	2		3		K60	1
			E+I2228	Labor Modellgetriebene Softwareentwicklung	L	2		4		PR	-
Vertiefungsmodul 3											
EIM-16	Bildverarbeitung	7	E+I2229	Digitale Bildverarbeitung	V	2	2			K120	1
			E+I2230	Dreidimensionale Bildverarbeitung	V	2	3				
			E+I2231	Labor Digitale Bildverarbeitung	L	2	2			PR	-
Vertiefungsmodul 4											
EIM-17	Signalverarbeitung	7	E+I2232	Digitale Signalverarbeitung II	V	4		5		K90	5/7
			E+I2233	Quellencodierung	V	2		2		M	2/7

§ 32 Studiengang Informatik

- (1) Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 90 Credits bescheinigt.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt maximal 6 Monate. Der Arbeitsaufwand für die Master-Thesis entspricht 28 Credits.
- (3) Die zeitliche Abfolge der Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen, ihr Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die dafür bescheinigten Credits (C), die Zuordnung zu den Semestern 1, 2 und 3, die Art der zugehörigen Prüfungsleistungen sowie das Gewicht für die Berechnung der Modulnote gehen aus dem folgenden Studienplan hervor.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	3	Prüf.- leistg.	Ge- wicht
						SWS	C	C	C		
Pflichtmodule											
INFM-01	Künstliche Intelligenz	5	E+I2101	Künstliche Intelligenz	V	2	2			K60	1
			E+I2102	Praktikum Künstliche Intelligenz	L	2	3			LA	-
INFM-02	Advanced Networking	5	E+I2103	Advanced Networking	V	2	2			K60	1
			E+I2104	Praktikum Advanced Networking	L	2	3			LA	-
INFM-03	Mobile Computing	5	E+I2105	Mobile Computing	V	2	2			K60	1
			E+I2106	Praktikum Mobile Computing	L	2	3			LA	-
INFM-04	Management	5	E+I2107	Management	S	4	5			RE	1
INFM-05	Projekt	10	E+I2108	Projekt	P	2	5	5		PA	-
INFM-06	Modellgetriebene Software-Entwicklung	5	E+I2227	Modellgetriebene Software-Entwicklung	V	2		2		K60	1
			E+I2109	Praktikum Modellgetriebene Software-Entwicklung	L	2		3		LA	-
INFM-07	Systemarchitekturen	5	E+I2110	Systemarchitekturen	V	2		2		K60	1
			E+I2111	Seminar Systemarchitekturen	S	2		3		RE	-
INFM-08	Parallele Programmierung und Algorithmen	5	E+I2112	Parallele Programmierung und Algorithmen	V	2		2		K60	1
			E+I2113	Praktikum Parallele Programmierung und Algorithmen	L	2		3		LA	-
INFM-09	Seminar	5	E+I2114	Seminar	S	2		5		RE	1
INFM-10	Masterarbeit	30	E+I2119	Master-Thesis	WA	0			28	AA	1
			E+I2120	Kolloquium	S	2			2	KO	1
	<i>Summe</i>	<i>90</i>				<i>42</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>30</i>		

- (4) Die Wahlmodule mit den Lehrveranstaltungen gehen in gleicher Darstellung wie in Absatz (3) aus dem folgenden Studienplan hervor.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	3	Prüf.- leistg.	Ge- wicht
						SWS	C	C	C		
Wahlmodule											
INFM-11	Embedded und industrielle Netzwerke	5	E+I2205	Embedded und industrielle Netzwerke	V	2	2			K60	1
			E+I2206	Labor Embedded und industrielle Netzwerke	L	2	3			LA	-
INFM-12	Business Process Engineering	5	E+I2115	Business Process Engineering	V	2	2			K60	1
			E+I2116	Praktikum Business Process Engineering	L	2	3			LA	-

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	3	Prüf.- leistg.	Ge- wicht
						SWS	C	C	C		
INFM-13	Digitale Bildverarbeitung	5	E+I2229	Digitale Bildverarbeitung	V	2	2			K60	1
			E+I2231	Labor Digitale Bildverarbeitung	L	2	3			LA	-
INFM-14	Wireless Communications	5	E+I2224	Wireless Communications	V+S	4		5		M (1/2)+ RE (1/2)	1
INFM-15	Advanced Business Intelligence	5	E+I2117	Advanced Business Intelligence	V	2		2		K60	1
			E+I2118	Praktikum Advanced Business Intelligence	L	2		3		LA	-

§ 33 Studiengang Medien und Kommunikation

- (1) **Studienumfang**
 Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen mindestens 90 Credits erreicht werden. Die Lehrveranstaltungen sind als Vorschlag den einzelnen Studiensemestern zugeordnet.
- (2) **Notenberechnung**
 Die Note eines Moduls errechnet sich aus den Noten der im Modul enthaltenen Prüfungsleistungen entsprechend den jeweiligen Gewichtungen. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Klausurarbeiten und sonstigen Arbeiten, so errechnet sich die Modulnote im gleichgewichtigen Verhältnis, es sei denn, im Rahmen der Tabelle ist eine andere Aufteilung vermerkt. Für das Bestehen einer Prüfungsleistung müssen alle Klausurarbeiten und sonstigen Arbeiten bestanden sein.
- (3) **Studienplan**
 Das Studium setzt sich zusammen aus:
- 3 Studienrichtungen im Umfang von insgesamt 45 Credits, die von den 7 angebotenen Studienrichtungen zu wählen und vollständig zu belegen sind,
 - dem Modul „Profilbildung“ (MuK-21), das 5 Credits umfasst. In diesem Modul werden unterschiedliche Ergänzungen zum aktuellen Fächerspektrum angeboten. Die Liste der angebotenen Fächer wird vom Fakultätsrat zu Semesterbeginn beschlossen. Von den angebotenen Fächern müssen 3 Veranstaltungen ausgewählt werden, wobei jedes dieser 3 Fächer zu gleichen Teilen in die Note eingeht,
 - dem Modul „Projektarbeit“ (MuK-19) im Umfang von 10 Credits sowie
 - einer Masterarbeit im Umfang von 30 Credits und einer Dauer von 6 Monaten.
- (4) **Lehrveranstaltungen**
 Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den folgenden Tabellen. Auf Beschluss des Fakultätsrats können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten und geprüft werden. Inhalte, Anzahl und Wiederholungsrhythmus der Wahlmodule können auf Beschluss des Fakultätsrats je nach verfügbarer Lehrkapazität und geänderten Studienanforderungen angepasst werden. Die Lehrveranstaltungen werden einmal pro Jahr angeboten, so dass ca. die Hälfte eines Moduls zum Sommer- bzw. Wintersemester studierbar ist.

Wahlmodule

Studienrichtung	Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS / C	Prüf.-leistg.
Multimediale Webapplikationen	MuK-01	Inhalte im Web	7,5	M+I521	Anwendungen im Web	V	2 / 2,5	PA
				M+I505	Multimedia Authoring	S	2 / 5	
	MuK-02	Multimedia-technologien im Web	7,5	M+I501	Next Generation Internet	V	2 / 2,5	K120
				M+I503	Sicherheit in vernetzten Multimedia-Systemen	V	2 / 2,5	
				M+I504	Multimedia Databases	V	2 / 2,5	

Studienrichtung	Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS / C	Prüf.-leistg.
Ubiquitous Communications	MuK-03	Ubiquitous Applications	5	M+I522	Ubiquitous Applications	V	2 / 5	K60+ LA(b)
	MuK-04	Mobilität	5	M+I506 M+I508	Mobile Communications Mobile Business Opportunities	S S	2 / 3 2 / 2	RE
	MuK-05	Kommunikation und Kooperation	5	M+I507 M+I510	Mobile Netze Telekooperation	V V	2 / 2,5 2 / 2,5	M
Crossmediale Unternehmenskommunikation	MuK-06	Medientrends und-systeme	5	M+I512 M+I513	E-Business-Systeme Trends im Medienmarketing	V V	2 / 2,5 2 / 2,5	M
	MuK-07	Cross Media Publishing	5	M+I511	Cross Media Publishing	V	2 / 5	PA
	MuK-08	Unternehmenskommunikation	5	M+I514	Unternehmenskommunikation	V	2 / 5	PA
E-Learning	MuK-09	Konzeption und Umsetzung von E-Learning Inhalten	5	M+I523	Konzeption und Umsetzung von E-Learning-Inhalten	V	2 / 5	PA
	MuK-10	E-Learning Systeme	5	M+I518	E-Learning-Systeme	V	2 / 5	K60
	MuK-11	Mediendidaktik und -technologie	5	M+I515 M+I524	Mediendidaktik Innovative E-Learning-Technologien	V V	2 / 3 2 / 2	LA(b)+ K60
Mediengestaltung und Ästhetik	MuK-12	Bildwelten – philosophische Ästhetik	5	M+I519	Bildwelten – philosophische Ästhetik	S	2 / 5	RE
	MuK-13	Soundstudies – Radio Art	5	M+I517	Soundstudies – Radio Art	S	2 / 5	KWA
	MuK-14	3D-Visualisierung & Virtual Reality	5	M+I516	3D-Visualisierung & Virtual Reality	V	2 / 5	RE
Experimentelle Medienformen	MuK-15	Mediales Gestalten	9	M+I520 M+I525	Audiovisuelle Komposition und Performance Intermediales Gestalten	S V	4 / 6 2 / 3	KWA
	MuK-16	Experimentelles Screen- und Webdesign	6	M+I500	Experimentelles Screen- und Webdesign	V	2 / 6	PA
Existenzgründung in der Medienwirtschaft	MuK-17	Führungsentscheidungen und -persönlichkeiten	7,5	M+I526 M+I529	Unternehmer- und Führungspersönlichkeit Make-or-Buy-Entscheidungen im Gründungsprozess	S S	2 / 5 2 / 2,5	HA
	MuK-18	Markt- und innovationsorientiertes Management	7,5	M+I527 M+I528	Innovations-Management Marktorientiertes Management am Bsp. der IT- und Kreativwirtschaft	S S	2 / 2,5 2 / 5	HA
		<i>Summe</i>	45 22				22-28 / 45	11-15

²² Vgl. Absatz (3) erster Aufzählungspunkt

Pflichtmodule

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Gewicht	Prüf.-leistg.
MuK-19	Projektarbeit	10	M+I600	Medienprojekt	S	4	0,8	PA
			M+I601	Medienethik und -theorie	V	2	0,2	RE
MuK-20	Masterarbeit	30	M+I602	Master-Thesis	WA	0	1	AA
			M+I603	Präsentation und Verteidigung	S	2		
	<i>Summe</i>	<i>40</i>				<i>8</i>	<i>3</i>	

Profilbildendes Modul ²³

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Gewicht	Prüf.-leistg.
MuK-21	Profilbildung	5	M+I700	Cross Cultural Conflict Management	V	2	1/3	K60
			M+I701	Unternehmensrepräsentation	S	2	1/3	PA
			M+I702	Mitarbeiterführung, Kommunikation und Konfliktmanagement	V	2	1/3	RE
			M+I703	Werbe-, Wettbewerbs- und Urheberrecht	V	2	1/3	K60
			M+I704	Gestaltung des rezeptionsorientierten Einsatzes von Medien	S	2	1/3	PA
	<i>Summe</i>	<i>5</i>				<i>10</i>	<i>1</i>	

²³ Vgl. Absatz (3) zweiter Aufzählungspunkt

Studienplan

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester		
			Pflicht	Wahl	1	2	3
MuK-01	Inhalte im Web	7,5		X	X	X	
MuK-02	Multimediatechnologien im Web	7,5		X	X	X	
MuK-03	Ubiquitous Applications	5		X	X	X	
MuK-04	Kommunikation und Kooperation	5		X	X	X	
MuK-05	Mobilität	5		X	X	X	
MuK-06	Medientrends und -systeme	5		X	X	X	
MuK-07	Cross Media Publishing	5		X	X	X	
MuK-08	Unternehmenskommunikation	5		X	X	X	
MuK-09	Konzeption und Umsetzung von E-Learning Inhalten	5		X	X	X	
MuK-10	E-Learning Systeme	5		X	X	X	
MuK-11	Mediendidaktik und -technologie	5		X	X	X	
MuK-12	Bildwelten – philosophische Ästhetik	5		X	X	X	
MuK-13	Soundstudies – Radio Art	5		X	X	X	

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester		
			Pflicht	Wahl	1	2	3
MuK-14	3D-Visualisierung & Virtual Reality	5		X	X	X	
MuK-15	Mediales Gestalten	9		X	X	X	
MuK-16	Experimentelles Screen- und Webdesign	6		X	X	X	
MuK-17	Führungsentscheidungen und -persönlichkeiten	7,5		X	X	X	
MuK-18	Markt- und innovationsorientiertes Management	7,5		X	X	X	
MuK-19	Projektarbeit	10	X		X	X	
MuK-20	Masterarbeit	30	X				X
MuK-21	Profilbildung	5	X		X	X	

Lehrfächer und Semester

Lehrveranstaltung		Semester	
Nr.	Lehrfach	SS	WS
M+I500	Experimentelles Screen- & Webdesign	X	
M+I501	Next Generation Internet		X
M+I503	Sicherheit in vernetzten Multimedia-Systemen		X
M+I504	Multimedia Databases		X
M+I505	Multimedia Authoring	X	
M+I506	Mobile Communications		X
M+I507	Mobile Netze		X
M+I508	Media Business Opportunities	X	
M+I510	Telekooperation		X
M+I511	Cross Media Publishing		X
M+I512	E-Business-Systeme	X	
M+I513	Trends im Medienmarketing		X
M+I514	Unternehmenskommunikation	X	
M+I515	Mediendidaktik	X	
M+I516	3D-Visualisierung & Virtual Reality		X
M+I517	Akustische Kommunikation	X	
M+I518	E-Learning-Systeme	X	
M+I519	Bildwelten – philosophische Ästhetik	X	
M+I520	Audiovisuelle Komposition und Performance		X
M+I521	Anwendungen im Web	X	
M+I522	Ubiquitous Applications	X	
M+I523	Konzeption und Umsetzung von E-Learning-Inhalten		X
M+I524	Innovative E-Learning-Technologien		X
M+I525	Intermediales Gestalten		X
M+I526	Unternehmer- und Führungspersönlichkeit		X
M+I527	Innovations-Management	X	

Lehrveranstaltung		Semester	
Nr.	Lehrfach	SS	WS
M+I528	Marktorientiertes Management am Bsp. der IT- und Kreativwirtschaft	X	
M+I529	Make-or-Buy-Entscheidungen im Gründungsprozess		X
M+I600	Medienprojekt	X	X
M+I601	Medienethik & -theorie		X
M+I602	Master-Thesis	X	X
M+I603	Präsentation & Verteidigung	X	X
M+I700	Cross Cultural Conflict Management		X
M+I701	Unternehmenspräsentation		X
M+I702	Mitarbeiterführung, Kommunikation und Konfliktmanagement	X	
M+I703	Werbe-, Wettbewerbs- Urheberrecht		X
M+I704	Gestaltung des rezeptionsorientierten Einsatzes von Medien	X	X

Credits in den Modulgruppen

Modul-Gruppe	Credits
Pflicht	45
Wahl	45
Summe	90

(5) Masterzeugnis

Das Masterzeugnis enthält alle in der Tabelle aufgeführten Noten der Studienrichtungen des Studiums. Die Gesamtnote des Studiums berechnet sich aus den Noten der Studienrichtungen, die entsprechend der nachfolgenden Tabelle gewichtet werden.

Modulgewichtung bei der Notenberechnung

Modul	Gewichtung
Studienrichtung 1 (aus MuK-01 bis MuK-18)	15
Studienrichtung 2 (aus MuK-01 bis MuK-18)	15
Studienrichtung 3 (aus MuK-01 bis MuK-18)	15
Projektarbeit	10
Masterarbeit	30
Profilbildung	5

§ 34 Maschinenbau/Mechanical Engineering

Ziel des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ermöglicht es Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Maschinenbau“ an der Hochschule Offenburg und vergleichbarer Studiengänge an anderen in- und ausländischen Hochschulen, ihr Wissen auf den Gebieten Mechanical Design und Fahrzeugtechnik zu vertiefen. Bei entsprechender Wahl der Wahlpflichtfächer ist zusätzlich eine Vertiefung auf den Gebieten Flugzeugtechnik, Werkstofftechnik oder Management möglich.

Der Studiengang ist konsekutiv zum Bachelor-Studiengang „Maschinenbau“.

Struktur des Studiengangs

- (2) Der Studienbeginn ist sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester möglich, da die Module entsprechend getauscht werden können.
- (3) Der Studiengang umfasst 3 Semester (MME 1 bis MME 3). Die Semester MME 1 und MME 2 sind modular aufgebaute Theoriesemester. Im Semester MME 3 wird die Master-Thesis angefertigt. Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 6 Monate. Die dazugehörige Präsentation findet in der Regel in der Hochschule statt und ist hochschulöffentlich.
- (4) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind mindestens 90 Credits nach ECTS (44 SWS) erforderlich.
- (5) Lehr- und Lernsprache ist in der Regel Deutsch. Zwecks Austausch von Studierenden und Dozenten mit Partnerhochschulen werden ausgewählte Module bei Bedarf in englischer oder französischer Sprache angeboten.

Studien- und Prüfungsplan

- (6) Die Module mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen sind in den nachfolgenden Tabellen festgelegt. Zu jeder Lehrveranstaltung sind ihre Art, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), ihr Gewichtungsfaktor (Gewicht) an dem studentischen Arbeitsaufwand in Credits (C) des Moduls sowie die Prüfungsleistung (Prüf.-leistg.) aufgeführt. Auf Beschluss des Fakultätsrats können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten und geprüft werden.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
MME-01	Verbrennungsmotoren und Thermodynamik	10	M+V305	Verbrennungsmotoren	V	4	K180	4/10
			M+V308	Emissionsminderung / Neue Antriebe	V	2		2/10
			M+V335	Thermodynamik II	V	2		3/10
			M+V306	Verbrennungsmotoren Labor	L	1		LA
MME-02	Fahrzeugtechnik mit Labor	5	M+V309	Fahrzeugtechnik	V	4	K90	4/5
			M+V310	Fahrzeugtechnik Labor	L	1	LA	1/5
MME-03	Höhere Mathematik und Technische Mechanik	9	M+V331	Höhere Mathematik	L	4	K120	5/9
			M+V334	Technische Mechanik IV	L	3		4/9
MME-05	Modellbildung und Simulation	6	M+V332	Simulation dynamischer Vorgänge	V+L	5	K180+LA	1
MME-06	Numerische Fluidmechanik	5	M+V333	Numerische Fluidmechanik/CFD mit Labor	V	4	K90	1/2
			M+V...	Numerische Fluidmechanik Labor	L	?	LA	1/2

MME-08	Finite Elemente Methode	5	M+V301	Finite Elemente Methode	V	2	K90	3/5
			M+V302	Finite Elemente Methode Übungen	Ü	2	LA	2/5
MME-10	Wahlmodul Technik	8	M+V301	Leichtbauwerkstoffe	V	4	K90	4/8
			M+V302	Umformtechnik	V	2	K60	2/8
			M+V321	Flugzeugtechnik I	V	2	K60	2/8
			M+V322	Flugzeugtechnik II	V	2	K60	2/8
			M+V327	Seminar Kunststoffrecycling	S	2	RE	2/8
			M+V337	Unternehmensführung	V	2	K60	2/8
			M+V351	Formula Student	P	4	K90+RE	4/8
			M+V352	Leichtbaufahrzeuge	P	4	LA+RE	4/8
			M+V353	Mikrocomputersysteme	V	4	K90	4/8
			M+V354	Hochtemperatur- Werkstoffmechanik	V	2	K60	2/8
			M+V355	Europäische Geräte- und Produktsicherheit	V	2	K60	2/8
			M+V356	Gewerblicher Rechtsschutz	S	2	RE+HA	2/8
			M+V357	Humanoider Roboter	S	4	RE+HA	4/8
			M+V358	Fahrzeugelektrik	V	2	K60	2/8
			M+V359	Sensorsysteme im Fahrzeugsbereich	V	2	K60	2/8
			M+V360	Speicherprogrammierbare Steuerungen	V	2	K60	2/8
M+V361	Fördertechnik	V	2	K60	2/8			
M+V362	Rechnergestützte Maschinen- dynamik mit Labor	V+L	2	K60	2/8			
M+V520	Projektmanagement	V+L	2 1	K60+LA	2/8			
MME-11	Seminararbeit mit Präsentation	12	VK301	Seminararbeit	P	10	ST	10/12
				Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentation		2	RE	2/12
MME-12	Master-Thesis mit Präsentation	30	VK302	Master-Thesis	WA		AA	8,5/10
			VK...	Präsentation	S		RE	1,5/10

- (7) Inhalte, Anzahl und Wiederholungsrhythmus der Lehrveranstaltungen können auf Beschluss des Fakultätsrats je nach verfügbarer Lehrkapazität und geänderten Studienanforderungen angepasst werden. Im Wahlmodul Technik können alle Lehrveranstaltungen der Hochschule mit Masterniveau gewählt werden. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Darstellung des Studienplans

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester		
			Pflicht	Wahl	1	2	3
MME-01	Verbrennungsmotoren und Thermodynamik mit Labor	10	X		X	X	
MME-02	Fahrzeugtechnik mit Labor	5	X		X	X	
MME-03	Höhere Mathematik und technische Mechanik	9	X		X	X	
MME-05	Modellbildung und Simulation	6	X		X	X	
MME-06	Numerische Fluidmechanik	5	X		X	X	
MME-08	Finite Elemente Methode	5	X		X	X	
MME-10	Wahlmodul Technik	8		X	X	X	
MME-11	Seminararbeit mit Präsentation	12	X		X	X	
MME-12	Master-Thesis mit Präsentation	30	X				X

Darstellung der Credits in den Modulgruppen

Modul-Gruppe	Credits
Pflicht	82
Wahl	8
Summe	90

Prüfungsvoraussetzungen, Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote

- (8) Die Arbeiten zur Master Thesis dürfen prinzipiell erst aufgenommen werden, wenn zuvor sämtliche semesterbegleitenden Module des Master Studiengangs „Mechanical Engineering“ erfolgreich abgeschlossen wurden. Ausnahmen hierzu kann der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses in begründeten Fällen auf Antrag zulassen. Soweit die Gewichtungen für kombinierte Prüfungsleistungen nicht in dieser Studien- und Prüfungsordnung dargestellt sind, gilt die Beschreibung im Modulhandbuch.

§ 35 Studiengang Process Engineering

Objective of the Programme

- (1) The master's programme Process Engineering (MPE) enables graduates of appropriate bachelor's degree or equivalent programmes to consolidate and expand their knowledge in the areas of process engineering, environmental protection and biotechnology.

Structure of the Course

- (2) MPE is organized jointly by Uniwersytet Warmińsko-Mazurski (UWM) in Olsztyn, Poland, and Hochschule Offenburg (University of Applied Sciences HSO), Germany. As a rule it comprises three terms. Terms MPE1 at HSO and MPE2 at UWM are modularly structured theoretical terms. During term MPE3 the master's thesis is produced, either at one of the participating universities or externally in a suitable company or institute.
- (3) The programme is more research orientated.
- (4) Tuition and learning language usually is English.
- (5) For a successful completion of the programme a minimum of 90 C (credit points according to ECTS) is required.

Admission to the Course

- (6) The programme has a capacity of 20 students per academic year. Half of the places are allocated to each of the two universities listed in section (2). Admission is governed by the individual regulations for admission of the two universities.
- (7) For graduates of the seven-terms, 210 C bachelor's degree programmes Verfahrenstechnik (process engineering) at HSO, and Inżynieria Ekologiczna (environmental protection) at UWM, admission takes place consecutively at UWM for the summer term and at HSO for the winter term. Graduates of comparable programmes at other universities can be admitted at HSO for the winter term if qualified by outstanding academic or professional performance. MPE is also open to graduates of other branches of study. A list of suitable first degrees is included in the regulations for admission.
- (8) Students applying for MPE who have a first degree comprising less than 210 C (or equivalent) and who can not prove other recognizable academic or professional achievements are required to enrol for an additional internship, with a workload of up to 30 C, before the master's degree can be awarded. During the internship a scientific project is to be performed inside or outside the university. The grade for the internship is documented on a separate certificate, and is calculated from the grade for the written report (no. M+V938, BE, weighted 0.8), and that for the oral presentation of the project (no. M+V939, RE, weighted 0.2).

Study and Examination Schedule

- (9) Modules MPE-12 to 16 in term MPE1 take place at HSO, modules MPE-21 to MPE-25 in term MPE2 at UWM. The UWM courses usually start on the first Monday of March. This requires an obligatory international relocation at the end of February, immediately after the examination period at HSO.
- (10) The mandatory and elective modules including their individual subjects are listed in table 1.

Table 1: Modules and Subjects:
type and volume of classes, achievable credit points, type of examination, weight of marks

term	module no.	module name	C	no.	subject	type	SWS	C	exam	wt.
MPE1	MPE-12 (elective)	Biotechnical Processes	8	M+V933	Dimensioning Biotechnical Processes	V	4	4	K90	1/2
				M+V934	Laboratory Biotechnical Processes	L	4	4	LA	1/2
	MPE-13 (elective)	Renewable Energy Conversion	8	M+V926	Thermochemical Conversion Processes 1	V	2	2	K90	1/2
				M+V927	Thermochemical Conversion Processes 2	V	2	2		
				M+V929	Technical School Renewable Energy Conversion 1	L	2	2	LA	1/2
				M+V930	Technical School Renewable Energy Conversion 2	L	2	2		
	MPE-14	Advanced Process Engineering	8	M+V928	Biotechnological Conversion Processes	V	2	2	K60	1/4
				M+V931	Chemical Engineering	V	2	2	K60	1/4
				M+V932	Technical School Process Engineering	L	2	2	LA	1/4
				M+V913	Water Processing	V	1	2	K60	1/4
MPE-15	Plant Safety and Control	4	M+V912	Safety Engineering	V	2	2	K60	1/2	
			M+V916	Process Control Engineering	V	2	2	K60	1/2	
MPE-16	Non-Technical Competences	10	M+V915 ²⁴	Public Relations electives	V+S ²⁵	2 ²⁵	2 ²⁵	RE ²⁵	1/5 4/5	
MPE2	MPE-21	Analytical Training	7	M+V917	Analytical Training	L	3	7	LA K60	2/5 3/5
	MPE-22	Analytical Methods in Biological Systems	7	M+V918	Analytical Methods in Biological Systems	L	3	7	LA	2/5
									K60	3/5
	MPE-23	Writing Scientific Papers	4	M+V919	Writing Scientific Papers	S	2	4	HA	1
	MPE-24	Environmental Protection	6	M+V920	Biotechnology in Environmental Protection	V+L	2	3	K60	5/10
M+V935				Biological Waste Water Treatment	V+L	2	3	TE K120	1/10 4/10	
MPE-25	Genetic Analysis	6	M+V922	Toxicology	V+L	2	3	LA K60	2/10 3/10	
			M+V923	Techniques of Genetic Engineering	V+L	2	3	LA K60	2/10 3/10	
MPE3	MPE-31	Master's Thesis	30	M+V936	Master's Thesis	WA	-	24	AA	4/5
				M+V937	Presentation and Defence	S	-	6	RE	1/5
<i>total</i>			90				43 ²⁵	90 ²⁶	²⁶	

²⁴ depending on choice

²⁵ SWS counted with subjects from module MPE-12

²⁶ 9 K, 4 LA, 1 HA, 2 RE, 1 M and AA excluding seminars and electives in module MPE-16

Abbreviations:

workload: C = credit points (ECTS), SWS = class hours per week (at 45 minutes each), wt = weight of mark within module;
 types of class: L = laboratory class, P = practical work, S = seminar, V = lecture, WA = scientific work;
 types of examination: AA = master's thesis, HA = scientific homework, K60 and K90 and K120 = written test of 60, 90 or 120 minutes duration, LA = laboratory report, RE = oral presentation, TE = entry test

- (11) Term MPE1 offers several options according to personal interest. From the two elective modules MPE-12 (Biotechnical Processes) and MPE-13 (Renewable Energy Conversion), one is to be chosen. For module MPE-16 a list of elective courses is published at the beginning of each winter term. Due to capacity an elective course must be attended by least eight students. Consequently not all offers will eventually automatically materialize. From the language courses a maximum of two can be acknowledged and with a maximum of two credits per course only. A language course can not be chosen by students who are native speakers of that language or who were largely educated in it. Additional courses may be attended and will on request be listed in the table of marks, but without counting for the grade.

Examinations, Marks

- (12) The general university regulations individually valid at HSO and UWM apply only for their own respective courses. These regulations govern for example scale and determination of marks, absence from courses and examinations, execution of repeat examinations, or exclusion from the programme.
- (13) A correlation between the Polish and the German scales of marks is given in table 2. When translating Polish into German marks, the better of the two options is normally to be chosen. Exception: the Polish mark 2,0 (fail) is to be principally translated into 5,0 in the German scale.

Table 2: Correlation of the Scales of Marks

UWM, Olsztyn		FHO, Offenburg	
5,0	excellent (bardzo dobry)	1,0 1,3	excellent (sehr gut)
4,5	very good (dobry plus)	1,7 2,0	good (gut)
4,0	good (dobry)	2,3	
		2,7	satisfactory (befriedigend)
3,5	satisfactory (dostateczny plus)	3,0 3,3	
3,0	pass (dostateczny)	3,7 4,0	pass (ausreichend)
2,0	fail (niedostateczny)	4,3 4,7 5,0	fail (ungenügend)

- (14) If a module is composed of several individually marked subjects, all individual marks are incorporated into the module mark weighted with the number of credit points for the corresponding subjects. The module marks in turn are weighted in the final grade with their respective C. A module is considered completed successfully, once all individual examinations have been passed successfully. A term is considered complete once all modules of the term have been completed successfully.
- (15) The work for the master's thesis can normally be started only after the terms MPE1 and MPE2 have been successfully concluded. The duration of the master's thesis is six months from the date for the start of the project stated on the registration form to be submitted to the examination office. The oral presentation of the thesis and the defence generally take place at the university and are public.

§ 36 Studiengang Communication and Media Engineering

Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiums ist eine vertiefende wissenschaftliche Ausbildung entlang der Grenzlinie zwischen Nachrichtentechnik und digitaler Medientechnologie. Aus didaktisch-theoretischen aber auch aus zeitbudgetbegrenzenden Erwägungen werden exemplarisch zu beleuchtende Kernkompetenzen gepaart mit systemwissenschaftlicher Sichtweise. Kenntnisse im Bereich Sozial- und Managementkompetenz runden das Programm ab. Das Studium soll den Absolventen sowohl eine wissenschaftliche Karriere im Bereich der modernen Kommunikationstechnik als auch eine Karriere in der Wirtschaft ermöglichen.
- (2) Das Studium richtet sich an deutsche und ausländische Studierende mit guten englischen Sprachkenntnissen. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache angeboten.
- (3) Das Studium ist semesterweise organisiert und umfasst die vier aufeinanderfolgenden Studiensemester CM1, CM2, CM3 und CM4. Lehrveranstaltungen der Semester CM1 und CM3 werden jeweils in den Wintersemestern, Lehrveranstaltungen der Semester CM2 und CM4 in den Sommersemestern abgehalten.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 6 Monate.
- (5) Insgesamt sind bis zum Abschluss mindestens 120 Credits erforderlich.

Lehrveranstaltungen und Module

- (6) Der Studiengang CME besteht aus den in den Tabellen der Abschnitte 9 bis 12 aufgeführten Modulen. Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. Die jeweiligen Module sind nur bestanden, wenn jede einzelne benotete Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet und jede einzelne unbenotete Prüfungsleistung bestanden wurde. Wird von dieser Regelung abgewichen, so sind die Module zu kennzeichnen.
- (7) Den Tabellen können die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der Semesterwochenstunden, der Prüfungsmodus und das Gewicht für die Modul-Note sowie die Credits der einzelnen Module entnommen werden.
- (8) Ist die Summe der Gewichtsfaktoren der Lehrveranstaltungen pro Modul größer als 1, so ist innerhalb dieses Moduls eine Auswahl an Lehrveranstaltungen möglich.
- (9) Fachgebiet Kommunikations- und Informationstechnik

Module			Lehrveranstaltungen					
Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
CME-01	Computer Science 1	5	E+I400	Object Oriented Software Development	V	2	K60	1
			E+I401	OO Software Development Lab	L	2	LA	
CME-02	Computer Science 2	3	E+I402	Objected Oriented Modelling (UML)	V	2	K90	1
CME-03	Communication	8	E+I403	Digital Signals and Systems	V	2	K60	1/3
			E+I404	Digital Communications	V	2	K60	1/3
			E+I405	Information Theory and Coding	V	2	K60	1/3
CME-04	Telecommunication Networks	8	E+I406	Telecommunication Networks	V	2	K60	1/3
			E+I407	Computer Networks	V	2	K60	1/3
			E+I408	Advanced Channel Coding	V	2	K60	1/3

Module			Lehrveranstaltungen					
Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
CME-05	VLSI Circuit Design	6	E+I409	VLSI Circuit Design	V	4	M	1
			E+I410	VLSI Lab	L	1	LA	-
CME-06	Guided Waves	8	E+I411	Guided Wave Theory	V	4	K90	1
			E+I412	Microwave Lab	L	1	LA	-
			E+I413	Guided Wave Simulation Lab	L	1	LA	-
CME-07	Advanced Digit. Signal Processing	6	E+I414	Advanced Digit. Signal Proc.	V	4	K90	1
			E+I415	DSP Lab	L	1	LA	-
CME-08	Digital Image Processing	4	E+I416	Digital Image Proc.	V	2	K90	1/2
			E+I417	DIP Lab	L	1	LA	1/2
CME-09	Mobile Communications	3	E+I418	Mobile Communications	S	2	RE	1
CME-10	Photonics	6	E+I419	Photonics	V	4	K90	1
			E+I420	Photonics Lab Work	L	1	LA	-
CME-11	Client Server Programming	4	RZ401	Client Server Programming	L	4	K90	1
CME-12	Database Online	5	RZ402	Database Online Programming	V	2	K60	1/2
			RZ403	Web Applications	L	2	LA	1/2

(10) Fachgebiet Medien und Informationswesen

Module			Lehrveranstaltungen					
Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
CME-20	Internet and Media Technologies	10	M+I400	Interactive Distributed Appl.	V	4	K90	1/2
			M+I401	Database Systems	V	2	K60	1/4
			M+I402	Media Integration	V	2	K60	1/4
CME-21	Media Design	4	M+I403	Intercultural Media Design	S	2	PA+RE	1
			M+I404	IMD Lab	L	1	LA	-
CME-22	Multimedia Databases	4	M+I405	Multimedia Databases	V	2	K60	1
			M+I406	Multimedia Databases Lab	L	1	LA	-
CME-23	High Performance Networks	5	M+I407	High Performance Communications	V	2	K60	1/2
			M+I408	Next Generation Internet	V	2	K60	1/2
CME-24	Interactive Media	4	M+I409	Interactive Media	V	2	RE+K60	1
			M+I410	Interactive Media Lab	L	2	LA	-

(11) Nichttechnische Fachgebiete

Module			Lehrveranstaltungen					
Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
CME-40	Language	4 ²⁷	SZ301	German as a Foreign Language1 ²⁸	S	6	HA, K90	-
			SZ302	German as a Foreign Language2 ²⁹	S	6	HA, K90	1
		4 ³⁰	SZ303	Conversation and Presentation in English	S	4	HA	1
CME-41	Management Skills	5	VK401	Strategic Management	V	3	RE	1/2
			VK402	Marketing	V	3	K60	1/2
			VK403	Media Business Opportunities	V	2	HA	1/2
CME-42	Social Skills	4	VK420	Cross Cultural Conflict Management	V	2	K60	1/2
			VK421	Rhetoric	V	2	RE	1/2
			VK422	Intellectual Properties	S	2	K60	1/2

²⁷ Für German as a Foreign Language werden insgesamt 12 Credits (= Anzahl SWS) vergeben. Für CME werden davon jedoch nur 4 Credits angerechnet. Auf Wunsch wird die Gesamtzahl der Credits bescheinigt.

²⁸ Abschluss-Niveau entspricht „G I/2“ nach Goethe-Institut

²⁹ Abschluss-Niveau entspricht „G II/1“ nach Goethe-Institut

³⁰ Für deutsche Muttersprachler

(12) Module ohne direkte fachliche Zuordnung

Module			Lehrveranstaltungen					
Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
CME-50	Team Project Work	6	VK441	Project Management	V	2	RE+ M	1/4
			VK442	Project ³¹	WA	-	PA+ RE	3/4
CME-51	Internship ³²	3...9	VK443	Internship	P	-	PA+ HA	-
CME-52	Master Thesis	30	VK444	Thesis	WA	-	A	1
			VK445	Presentation and Defense	S	2	RE	

³¹ In „Project“ ist ein Projektthema aus dem Bereich Communication oder Media-Engineering im Team von mindestens 3 Mitgliedern unter Beachtung der Methoden des Projektmanagements zu bearbeiten.

³² Dauer von 1 bis 3 Monaten Vollzeit, pro Monat 3 Credits

Studienplan

(13) Die Module sind entsprechend den nachfolgenden Tabellen in Pflicht-, Wahl1- und Wahl2-Module gegliedert. Durch die Auswahl der Module in der Wahl1-Gruppe kann der Studierende sich für einen von drei Schwerpunkten entscheiden.

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester				
			Pflicht	Wahl		1	2	3	4
				1	2				
CME-01	Computer Science 1	5	x			x			
CME-02	Computer Science 2	3	x				x		
CME-03	Communication	8	x			x			
CME-04	Telecommunication Networks	8		x			x		
CME-05	VLSI Circuit Design	6		x			x		
CME-06	Guided Waves	8		x			x		
CME-07	Advanced Digit. Signal Processing	6		x			x		
CME-08	Digital Image Processing	4			x		x	x	
CME-09	Mobile Communications	3			x			x	
CME-10	Photonics	6			x		x	x	
CME-11	Client Server Programming	4			x	x			
CME-12	Database Online	5			x		x	x	
CME-20	Internet and Media Technologies	10	x			x	x		
CME-21	Media Design	4	x			x			
CME-22	Multimedia Databases	4		x				x	
CME-23	High Performance Networks	5		x				x	
CME-24	Interactive Media	4		x			x		
CME-40	Language	4	x			x	x		
CME-41	Management Skills	5	x			x	x	x	
CME-42	Social Skills	4	x			x	x	x	
CME-50	Team Project Work	6	x				x	x	
CME-51	Internship ³³	3...9			x		x	x	
CME-52	Master Thesis	30	x						x

³³ Dauer von 1 bis 3 Monaten Vollzeit, pro Monat 3 Credits

- (14) Die erforderliche Mindestzahl von Credits aus den einzelnen Modulgruppen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Modul-Gruppe		Credits
Pflicht		79
Wahl	1	14 + x
	2	27 - x
Summe		120

Unter Beachtung der Mindest-Credits pro Gruppe können die Module individuell gewählt werden. Werden aus der Wahlgruppe 1 mehr als 14 Credits gewählt (x), dann wird der Überschuss (x) in der Wahlgruppe 2 angerechnet.

- (15) Außer den in den Tabellen der Abschnitte 10 bis 13 aufgeführten Lehrveranstaltungen können für die Modulgruppe Wahl 2 auf Antrag auch fachlich affine Lehrveranstaltungen aus dem Hauptstudium der Bachelor-Studiengänge und aus anderen Master-Programmen gewählt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

Berechnung der Gesamtnote

- (16) Die Gesamtnote wird als Mittelwert aller benoteten Pflicht- und Wahlmodule berechnet. Dabei werden die Noten der Module mit der Zahl der Credits gewichtet.
- (17) Übersteigt die Zahl aller Credits aus Pflicht- und Wahlmodulen die Zahl von 120, so trägt nur das Modul, das auf der Schwelle liegt, noch zur Gesamtnote bei; alle weiteren Wahlmodule zählen zu den Zusatzmodulen und werden bei der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 37 Studiengang Energy Conversion and Management

Ziel des Studiengangs

- (1) Im Master-Studiengang Energy Conversion and Management werden im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes eine Reihe von Kenntnissen vernetzt entwickelt.

Dies sind breit gefächerte Kenntnisse zu Energiesystemen, der Energiewirtschaft, Betriebswirtschaft, gesellschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen sowie spezialisierte Kenntnisse in der Projektierung energietechnischer Anlagen.

Der Absolvent wird damit befähigt, fundierte Analysen zur Vorbereitung energiewirtschaftlicher Entscheidungen auszuarbeiten und Entscheidungen zu treffen sowie bei der Erstellung und Umsetzung von Konzepten für neue energiewirtschaftliche Anlagen maßgebliche Beiträge sowohl technologischer als auch betriebswirtschaftlicher Art zu leisten.

Darüber hinaus ist der Absolvent in der Lage, sich in kurzer Zeit in tiefer gehende technologische und betriebswirtschaftliche Fragen einzuarbeiten und diese wissenschaftlich zu bearbeiten.

Die ausländischen Studierenden erlernen die deutsche Sprache und können vielfältige Gelegenheiten wahrnehmen, um Einblicke in die Gesellschaft und Kultur Deutschlands zu gewinnen.

- (2) Das Studium richtet sich an deutsche und ausländische Studierende mit guten englischen Sprachkenntnissen. Das Studium ist semesterweise organisiert. Es wird ein Studiengang mit drei aufeinanderfolgenden Studiensemestern ECM-S-1, ECM-S-2 und ECM-S-3 sowie ein Studiengang mit vier aufeinanderfolgenden Studiensemestern ECM-W-1, ECM-W-2, ECM-W-3 und ECM-W-4 angeboten.
- (3) Der dreisemestrige Studiengang wendet sich an Studierende, die einen Bachelor-Abschluss mit 210 Credits (C) und ingenieurpraktische Erfahrungen von mindestens fünf Monaten Dauer aufweisen; Studienbeginn ist das Sommersemester.
- Der viersemestrige Studiengang wendet sich an Studierende, die einen Bachelor-Abschluss mit 180 Credits (C) aufweisen sowie an Studierende, die über keine ingenieurpraktische Erfahrungen verfügen; Studienbeginn ist das Wintersemester.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden im ersten Studiensemester (ECM-S-1, ECM-W-1) in englischer Sprache angeboten, im darauf folgenden Studiensemester mit Lehrveranstaltungen an der Hochschule (ECM-S-2, ECM-W-3) in deutscher und englischer Sprache.
- (5) Im viersemestrigen Studiengang wird im zweiten Studiensemester (ECM-W-2) ein wissenschaftliches Projekt (Scientific Project) durchgeführt. Der Arbeitsaufwand für das wissenschaftliche Projekt beträgt inklusive Präsentation und Verteidigung 30 Credits innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten.
- (6) Der Arbeitsaufwand für die Master-Thesis inklusive Präsentation und Verteidigung nach § 21 Absatz (6) entspricht 30 Credits. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel 6 Monate, eine Verlängerung entsprechend § 21 Absatz (6) ist möglich.
- (7) Im dreisemestrigen Studiengang sind bis zum erfolgreichen Abschluss mindestens 90 Credits (C) erforderlich.

Im viersemestrigen Studiengang sind bis zum erfolgreichen Abschluss mindestens 120 Credits (C) erforderlich.

Studienplan

- (8) Die Module sind entsprechend nachfolgender Tabelle gegliedert. Die Wahlmodule sollen den Studierenden eine Übersicht zu verschiedenen Themen der Energietechnik, Energiewirtschaft und des Energiemanagements vermitteln. Die Bezeichnungen sind in der untenstehenden Tabelle spezifiziert.

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits Total	Semester			
			ECM-W-1 ECM-S-1	ECM-W-2	ECM-W-3 ECM-S-2	ECM-W-4 ECM-S-3
ECM-01	Energy Economics / Energiewirtschaft	4	X			
ECM-02	Operations Research in Energy Economics / Operations Research in der Energiewirtschaft	4			X	
ECM-03	Hydro and Wind Power Plants / Wasser- und Windkraftanlagen	5	X			
ECM-04	Thermal Power Plants / Thermische Kraftanlagen	7	X			
ECM-05	Energy Systems / Energiesysteme	6	X			
ECM-06	Scientific Skills / Wissenschaftliches Arbeiten	4	X			
ECM-07	Required Elective 1.1 / Wahlpflichtmodul 1.1	4	X			
ECM-08	Advanced Thermal Systems / Vertiefung Thermische Energiesysteme	4			X	
ECM-09	Project Planning of Energy Facilities / Projektierung energietechnischer Anlagen	8			X	
ECM-10	Required Elective 2.1 / Wahlpflichtmodul 2.1	4			X	
ECM-11	Required Elective 2.2 / Wahlpflichtmodul 2.2	4			X	
ECM-12	Required Elective 2.3 / Wahlpflichtmodul 2.3	6			X	
ECM-13	Scientific Project / Wissenschaftliches Projekt	30		X		
ECM-14	Master-Thesis / Master-Arbeit	30				X

Module und Lehrveranstaltungen

- (9) Die Lehrveranstaltungen sind in der nachfolgenden Tabelle näher spezifiziert. Jedes Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen. Die einzelnen Module sind nur dann erfolgreich abgeschlossen, wenn alle dem Modul zugeordneten Pflichtveranstaltungen sowie die erforderlichen Wahlpflichtveranstaltungen, die zur Erreichung der minimalen Anzahl an Credits benötigt werden, als „bestanden“ gewertet sind. Im jeweiligen Modul müssen die Lehrveranstaltungen so gewählt werden, dass die Summe der Gewichte mindestens den Wert eins ergibt. Die Gesamtnote wird entsprechend dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Teilnoten gebildet.

- (10) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Klausurarbeiten und sonstigen Arbeiten, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung im gleichgewichtigen Verhältnis, es sei denn im Rahmen der Tabelle ist eine andere Aufteilung vermerkt.
- (11) Die Module sind nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und ein Gewicht von mindestens 1,0 erreicht wird.
- (12) Den Tabellen können die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der Semesterwochenstunden, der Prüfungsmodus und das Gewicht für die Modul-Note sowie die Credits (C) der einzelnen Lehrveranstaltungen entnommen werden. Pflichtveranstaltungen sind mit einem P gekennzeichnet. Wahlpflichtveranstaltungen sind mit einem W gekennzeichnet.

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

Module			Lehrveranstaltungen					
Nr.	Modul	C	Lehrfach	P/W	Art	SWS/ C	Prüf.- leistg.	Gewicht
ECM-01	Energy Economics/ Energiewirtschaft	4	Energy Economics / Energiewirtschaft	P	V+S	4/4	K90	1
ECM-02	Operations Research in Energy Economics / Operations Research in der Energiewirtschaft	4	Operations Research in Energy Economics / Operations Research in der Energiewirtschaft	P	V	4/4	K90	1
ECM-03	Hydro and Wind Power Plants / Wasser- und Windkraftanlagen	5	Hydro and Wind Power Plants / Wasser- und Windkraftanlagen	P	V	5/5	K90	1
ECM-04	Thermal Power Plants / Thermische Kraftanlagen	7	Thermal Power Plants / Thermische Kraftanlagen	P	V	8/7	K90+M ³⁴	1
ECM-05	Energy Systems / Energiesysteme	6	Thermal Systems / Thermische Energiesysteme Electrical Engineering / Elektrische Energietechnik	P P	V V	4/4 2/2	K120	1
ECM-06	Scientific Skills / Wissenschaftliches Arbeiten	4	Scientific Skills / Wissenschaftliches Arbeiten Language 1 / Sprache 1 ^{35 36}	P P	V+S V+S	1/2 2-6/2	HA K90	1/2 1/2
ECM-07	Required Elective 1.1 / Wahlpflichtmodul 1.1	4	³⁷	W	V	4/4 ³⁸	³⁸	1
ECM-08	Advanced Thermal Systems / Vertiefung Thermische Energiesysteme	4	Advanced Thermal Systems / Vertiefung Thermische Energiesysteme	P	V+S	4/4	K90	1
ECM-09	Project Planning of Energy Facilities / Projektierung energietechnischer Anlagen	8	Planning & Operation of Energy Conversion Facilities / Planung & Betrieb energietechnischer Anlagen Case Study Project Planing / Planspiel Projektierung	P P	V V	4/4 4/4	HA+ RE+M ³⁹	1

³⁴ Gewichtung: K90:M = 60:40

³⁵ Für internationale Studierende, die noch keine entsprechende Sprachkompetenz im Deutschen aufweisen, ist Deutsch als Fremdsprache Pflicht. Entsprechend der Zulassungsvoraussetzungen für ECM ist mindestens das Niveau DaF3 zu wählen.

³⁶ Studierende, die über ein entsprechendes Sprachniveau im Deutschen verfügen, müssen eine andere Sprache oder auch ein nicht-sprachliches Wahlpflichtfach statt des DaF-Kurses wählen.

³⁷ Titel der Lehrfächer sowie Prüfungsleistungen entsprechend der Definition in der Wahlfachliste.

³⁸ Die Mehrzahl der Lehrfächer, die in der Wahlfachliste aufgeführt werden, beinhalten 4 SWS sowie 4 Credits. Es ist jedoch auch möglich, dass 2 Lehrfächer mit jeweils 2 SWS und 2 Credits kombiniert werden.

³⁹ Hausarbeit, Referat und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 40:20:40 gewichtet.

Module			Lehrveranstaltungen						
Nr.	Modul	C	Lehrfach	P/W	Art	SWS/ C	Prüf.- leistg.	Gewicht	
ECM-10	Required Elective 2.1 / Wahlpflichtmodul 2.1	4	⁴⁰	W	V	4/4 ⁴¹	⁴¹	4/4	
ECM-11	Required Elective 2.2 / Wahlpflichtmodul 2.2	4	⁴¹	W	V	4/4 ⁴²	⁴¹	4/4	
ECM-12	Required Elective 2.3 / Wahlpflichtmodul 2.3	6	Language 2 / Sprache 2 ^{42 43} ⁴¹	P	V+S	2-6/2	K90	1/3	
				W	V	4/4 ⁴²	⁴¹	2/3	
ECM-13	Scientific Project / Wissenschaftliches Projekt	30	Scientific Project / Wissenschaftliches Projekt Presentation and Defense / Präsentation & Verteidigung	P	PR	30	PA+RE ⁴⁴	1	
				P	S				
ECM-14	Master Thesis / Master-Arbeit	30	Master-Thesis / Master-Arbeit Presentation and Defense / Präsentation & Verteidigung	P	WA	30	AA+RE ⁴⁵	1	
				P	S				
	<i>Summe – dreisemestriger Studiengang</i>	<i>90</i>						<i>7</i>	
	<i>Summe – viersemestriger Studiengang</i>	<i>120</i>						<i>8</i>	

⁴⁰ Titel der Lehrfächer sowie Prüfungsleistungen entsprechend der Definition in der Wahlfachliste.

⁴¹ Die Mehrzahl der Lehrfächer, die in der Wahlfachliste aufgeführt werden, beinhalten 4 SWS sowie 4 Credits. Es ist jedoch auch möglich, dass 2 Lehrfächer mit jeweils 2 SWS und 2 Credits kombiniert werden.

⁴² Für internationale Studierende, die noch keine entsprechende Sprachkompetenz im Deutschen aufweisen, ist Deutsch als Fremdsprache Pflicht. Entsprechend der Zulassungsvoraussetzungen für ECM und dem Lernfortschritt im Semester ECM-S-1/ECM-W-1 ist mindestens das Niveau DaF4 zu wählen.

⁴³ Studierende, die über ein entsprechendes Sprachniveau im Deutschen verfügen, müssen eine andere Sprache oder auch ein nicht-sprachliches Wahlpflichtfach statt des DaF-Kurses wählen.

⁴⁴ Gewichtung: PA:RE = 80:20

⁴⁵ Gewichtung: AA:RE = 80:20

- (13) In jedem Semester wird eine Auswahl von Wahlpflichtveranstaltungen angeboten, wobei die angebotenen Lehrveranstaltungen zu Semesterbeginn bekannt gegeben werden. Die Sprache, in der die Lehrveranstaltung angeboten wird, kann von Semester zu Semester variieren. Es erfolgt eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Veranstaltungen des Wahlpflichtkatalogs. Lehrveranstaltungen, die neu in den Wahlpflichtkatalog aufgenommen werden, müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Lehrveranstaltungen anderer Masterstudiengänge der HS Offenburg sowie anderer Hochschulen können ebenfalls als Wahlpflichtveranstaltungen gewählt werden. Dies bedarf allerdings einer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Zuordnung und Anerkennung zu den entsprechenden Modulen erfolgt durch die Modulverantwortlichen und den Studiengangleitern.
- (14) Geeignete Lehrveranstaltungen aus anderen Master-Studiengängen können auf Antrag angerechnet werden. Im Antrag ist die Relevanz der Lehrveranstaltung im Kontext des Studienprogramms ECM zu erläutern. Außerdem sind die zugeordneten Credits (C) und das Ergebnis der Prüfungsleistung zu belegen. Über entsprechende Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (15) Aus einem vorher abgeschlossenem Master- oder Diplom-Studium können nicht mehr als 30 Credits (C) anerkannt werden.
- (16) Studierende, die langjährige und im Hinblick auf das Studienprogramm ECM einschlägige Arbeitserfahrungen als Ingenieur in Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder anderen Institutionen der Energiebranche aufweisen, können beantragen, dass diese Erfahrungen ersatzweise für das wissenschaftliche Projekt / Scientific Project anerkannt werden. Über entsprechende Anträge

entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Antrag sind Relevanz und Dauer der Arbeitserfahrung zu belegen. Im Zeugnis wird dies ausgewiesen, wobei dazu keine Note ermittelt wird, sondern „mit Erfolg“ vermerkt wird.

(17) Master-Zeugnis

Die Gesamtnote wird für den dreisemestrigen Studiengang gebildet, in dem die Teilnoten der Module ECM-01, ECM-02, ECM-03, ECM-04, ECM-05, ECM-06, ECM-07, ECM-08, ECM-09, ECM-10, ECM-11, ECM-12 und ECM-14 entsprechend der in Absatz (12) Tabelle „Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen“ ausgewiesenen Credits gewichtet werden.

Die Gesamtnote wird für den viersemestrigen Studiengang gebildet, in dem die Teilnoten der Module ECM-01, ECM-02, ECM-03, ECM-04, ECM-05, ECM-06, ECM-07, ECM-08, ECM-09, ECM-10, ECM-11, ECM-12, ECM-13 und ECM-14 entsprechend der in Absatz (12) Tabelle „Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen“ ausgewiesenen Credits gewichtet werden. Eine Ausnahme bildet das Modul „Scientific Project“ (ECM-13), das lediglich mit 10 Credits in die Zeugnisnote eingeht.

§ 38 Studiengang International Business Consulting

Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiums ist es, ein Benchmark in der Management-Ausbildung mit dem Fokus Consulting zu setzen. Inhaltsbestandteile der Ausbildung sind:
- die Vermittlung methodischen Wissens in den Beratungsfeldern General Management Consulting, Logistics Consulting und IT Consulting und
 - die Förderung der Kommunikations-, Team- und Führungsfähigkeit (Communication & Leadership).

Dieser duale Ansatz wird um die internationale Dimension ergänzt: Englische Sprachkompetenz, Internationalität der Projekte und Studieninhalte.

- (2) Das Konzept dieses MBA-Programms ist so angelegt, dass die Felder Inhouse Consulting und Externes Consulting gleichermaßen abgedeckt werden.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss wird der Titel „Master of Business Administration“ in International Business Consulting vergeben.

Struktur des Studiengangs

- (4) Der Studiengang setzt sich aus Veranstaltungen des Pflichtprogramms und Veranstaltungen des Wahlpflichtkatalogs zusammen. Zum modulbezogenen Aufbau sowie den modulbezogenen Credits vgl. Tab. 1.

Tabelle 1: Module des Pflicht- und Wahlpflichtprogramms

	Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Credits	Modul-Gruppen		Semester		
				Pflicht	Wahl	1	2	3
General Management Consulting	IBC-01	Corporate Finance	6	x		x	x	
	IBC-02	Accounting I	5	x		x		
	IBC-03	Accounting II	5	x			x	
	IBC-04	Marketing Management	4	x		x	x	
Logistics Consulting	IBC-05	Logistics Management	6	x		x	x	
General Management Consulting	IBC-06	Turnaround Management	5	x		x	x	
Information Technology Consulting	IBC-07	Information Systems for Business Applications (BA)	5	x			x	
	IBC-08	Communication Networks & E-Business	4	x		x	x	
General Management Consulting	IBC-09	Integrated Case Study	4	x			x	
Leadership	IBC-10	Leadership Management I	4	x		x		
	IBC-11	Leadership Management II	4		x		x	
Operational Consulting	IBC-12	Operational Consulting	8		x	x	x	

	Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Credits	Modul-Gruppen		Semester		
				Pflicht	Wahl	1	2	3
Strategic Consulting	IBC-13	Strategic Consulting	8		x	x	x	
German Language	IBC-14	German Language	4		x	x	x	
	IBC-15	Master-Thesis	30	x				x

- (5) Es werden insgesamt 90 Credits vergeben. Die Veranstaltungen des Pflichtprogramms umfassen die Vergabe von 52 Credits, die des Wahlpflichtprogramms 8 Credits; das Modul „Master Thesis“ umfasst 30 Credits. Zu den modulbezogenen Lehrveranstaltungen, der Art der Prüfungsleistung sowie der Gewichtung vgl. Tab. 2 (Pflichtkatalog) und Tab. 3 (Wahlpflichtkatalog).
- (6) Für die Module des Wahlpflichtkatalogs ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studienjahres angeboten werden müssen.
- (7) Durch Beschluss des Fakultätsrats können ergänzende Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtkatalog aufgenommen werden.
- (8) Die Prüfungsleistungen der Veranstaltungen des Wahlpflichtkatalogs sind – abgesehen von definierten Ausnahmen – festgelegt. Die Prüfungsleistung muss vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters festgelegt werden.
- (9) Aus den Modulen des Wahlpflichtkatalogs sind Veranstaltungen beliebig auszuwählen mit der Maßgabe, dass aus diesem Katalog 8 Credits erreicht werden. Das Modul German Language ist nur in seiner Gesamtheit (verbunden mit der Vergabe von 4 Credits) zu belegen.
- (10) Die Prüfungen der in den Tabellen 2 und 3 mit „e“ bezeichneten Lehrveranstaltungen sind nach § 13 Absatz (1) bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht wurde.

Tabelle 2: Pflichtkatalog

Module			Lehrveranstaltungen						
Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrfach	C	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
IBC-01	Corporate Finance	6	IBC-01-01	Corporate Finance I	3	V	2	K60 PA	e e 6/90
			IBC-01-02	Corporate Finance II	3	S	2		
IBC-02	Accounting I	5	IBC-02-01	Cost Management I	2	S	2	K90	6/90
			IBC-02-02	International Accounting I	3	S	2		
IBC-03	Accounting II	5	IBC-03-01	Cost Management II	3	S	2	K90	6/90
			IBC-03-02	International Accounting II	2	S	2		
IBC-04	Marketing Management	4	IBC-04-01	Marketing Management	4	S	4	PA	5/90
IBC-05	Logistics Management	6	IBC-05-01	Production & Operations Management	2	S	2	K120	8/90
			IBC-05-02	Modelling and Simulation	2	S	2		
			IBC-05-03	Supply Chain Management	2	S	2		
IBC-06	Turnaround Management	5	IBC-06-01	International Economic Law I	2	S	2	K60 PA	e e 6/90
			IBC-06-02	Turnaround Management I	3	S	2		

Module			Lehrveranstaltungen						
Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrfach	C	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
IBC-07	Information Systems for Business Applications (BA)	5	IBC-07-01	Information Systems for BA I	3	S	2	PA+M ⁴⁶	6/90
			IBC-07-02	Information Systems for BA II	2	S	2		
IBC-08	Communication Networks & E-Business	4	IBC-08-01	E-Business	2	S	2	PA	5/90
			IBC-08-02	Internet-Technologies	2	S	2		
IBC-09	Integrated Case Study	4	IBC-09-01	Integrated Case Study	4	S	4	PA+K60 ⁴⁷	e 5/90
IBC-10	Leadership Management I	4	IBC-10-01	Organisational Behaviour I	2	S	2	PA	4/90
			IBC-10-02	Project Management	2	S	2		
IBC-11	Leadership Management II	4	IBC-11-01	Organisational Behaviour II	2	S	2	PA	5/90
			IBC-11-02	Psychological Aspects of Consulting	2	S	2		
IBC-15	Master-Thesis	30	IBC-15-01	Scientific work	1	S	1	-	e 20/90
			IBC-15-02	Master-Thesis	26	WA	0	AA ⁴⁸	
			IBC-15-03	Colloquium	3	S	0	KO ⁴⁷	
	<i>Summe</i>	<i>52</i>			<i>52</i>		<i>46</i>	<i>16</i>	<i>82/90</i>

⁴⁶ Bei der Bewertung der Prüfungsleistung wird die Teilprüfungsleistung PA mit 20 % und die Teilprüfungsleistung M mit 80 % gewichtet.

⁴⁷ Bei der Bewertung der Prüfungsleistung wird die Teilprüfungsleistung PA mit 70 % und die Teilprüfungsleistung K60 mit 30 % gewichtet.

⁴⁸ Zur Berechnung der Modulnote wird das Lehrfach „Master-Thesis“ mit 26/29 und das Lehrfach „Colloquium“ mit 3/29 gewichtet.

Tabelle 3: Wahlpflichtkatalog

Module			Lehrveranstaltungen						
Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrfach	C	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
IBC-12	Operational Consulting ⁴⁹	8	IBC-12-01	Project Management II	2	S	2	PA	e
			IBC-12-02	Managing Complexity	2	S	2	PA	e
			IBC-12-03	Decision Support Methods	2	S	2	PA	e
			IBC-12-04	International Economic Law II	2	S	2	K60	e
			IBC-12-05	EU-Lobbying	2	S	2	PA	e
			IBC-12-06	Managing the Sales System	2	S	2	K60	e
			IBC-12-07	Data Mining	2	S	2	PA	e
IBC-13	Strategic Consulting	8	IBC-13-01	Change Management	2	S	2	PA	e
			IBC-13-02	Board of Directors	2	S	2	PA	e
			IBC-13-03	Management of Consultanciers	2	S	2	PA	e
			IBC-13-04	Turnaround Management II	2	S	2	PA	e
			IBC-13-05	Risk Management	2	S	2	PA	e
			IBC-13-06	International Accounting III	2	V	2	K60	e
			IBC-13-07	Management of Start-ups	2	S	2	PA	e
			IBC-13-08	Benchmarking	2	S	2	PA	e
IBC-14	German Language	4	IBC-14-01	German Language	4	V	4	K90	

⁴⁹ Aus dem Wahlpflichtkatalog sind Veranstaltungen mit der Maßgabe zu wählen, dass in der Summe 8 Credits erreicht werden.

Master Thesis

- (11) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt fünf Monate.
- (12) Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtungen des Programms ist die Master Thesis in der Regel in Unternehmen zu einem definierten betriebswirtschaftlichen Thema zu erstellen.
- (13) Der Student hat nach Abgabe der Master Thesis innerhalb eines Kolloquiums seine Arbeit zu verteidigen. Für das Kolloquium erfolgt eine Bewertung.

Berechnung der Noten der Module und der Gesamtnote

- (14) Die Noten der Module des Pflichtkatalogs werden als gewichtete Mittelwerte mit den Credits der einzelnen Lehrveranstaltungen berechnet (zu den Gewichten der Lehrveranstaltungen des Pflichtkatalogs vgl. Tab. 2).
- (15) Für die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtkatalogs wird eine gewichtete Gesamtnote ermittelt (zu den Gewichten vgl. Tab. 3).
- (16) Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert, in dem die Noten der Module (des Pflichtkatalogs) und die Note (des Wahlpflichtkatalogs) mit den dazugehörigen Credits gewichtet werden.

§ 39 Studiengang Master of Business Administration (Part-time Program)

Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiums ist es, auf wissenschaftlichem Niveau – gepaart mit einem Höchstmaß an Praxisbezug – General Management-Wissen zu vermitteln. Bestandteile der Ausbildung sind:
 - der Transfer aktuellen Management-Know-hows,
 - die Förderung der Kommunikations-, Team- und Führungsfähigkeit.
- (2) Der unter (1) beschriebene duale Ansatz wird um die internationale und interkulturelle Dimension des Programms ergänzt.

Struktur des Studiengangs und Credits

- (3) Der Studiengang setzt sich aus Veranstaltungen des Pflichtkatalogs und Veranstaltungen des Wahlpflichtkatalogs zusammen. Zum modulbezogenen Aufbau vgl. Tab. 1.

Tabelle 1: Module des Pflicht- und Wahlpflichtprogramms

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Lehrveranstaltung	Modul-Gruppen		Semester			
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4
PGM-01	Communication & Leadership	Human Resource Management	x		x			
		Leadership	x		x			
		Cross Cultural Management	x		x			
PGM-02	Marketing	Market Research	x				x	
		Product Management	x				x	
		Sales & Key Account Management	x					x
PGM-03	Managerial Finance & Accounting	Managerial Accounting	x		x			
		Finance & Investment	x		x			
		Financial Reporting & Controlling	x			x		
PGM-04	Information Technology	Information Systems for Business Applications	x				x	
		E-Business Technologies	x				x	
		Case Study	x				x	
PGM-05	Logistics	Supply Chain Management	x			x		
		Production & Operation Management	x			x		
		International Procurement	x				x	
PGM-06	Specific Economic Aspects	Global Business Environment	x		x			
		Economic Law I	x			x		
		Turnaround Management I	x			x		
PGM-07	Strategic Management	Strategic Management I	x		x			
		Strategic Management II	x		x			
PGM-08	Change Management	Process Restructuring	x			x		
		Communicating Organizat. Change & Innovation	x			x		

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Lehrveranstaltung	Modul-Gruppen		Semester			
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4
PGM-09	Electives	Economic Law II		x		x	x	x
		Turnaround Management II		x		x	x	x
		Risk Management		x		x	x	x
		Innovation Management		x	x	x	x	
		Managing Complexity		x			x	x
		Project Management		x	x	x	x	
		Doing Business in Asia		x		x	x	x
		Doing Business in Latin America		x		x	x	x
PGM-10	Student Consulting Project	Student Consulting Project	x					x
PGM-11	Master-Thesis	Master-Thesis	x					x
		Kolloquium	x					x

- (4) Es werden insgesamt 90 Credits vergeben. Die Veranstaltungen des Pflichtprogramms umfassen die Vergabe von 63 Credits, die des Wahlpflichtprogramms 6 Credits. Darüber hinaus werden für das Student Consulting Project 6 Credits vergeben. Hinzu kommen 15 Credits für die Erstellung der Master-Thesis. Zu den modulbezogenen Lehrveranstaltungen sowie den dazugehörigen Credits, der Art der Prüfungsleistung sowie der Gewichtung vgl. Tab. 2 (Pflichtkatalog) und Tab. 3 (Wahlpflichtkatalog).
- (5) Für die Module des Wahlpflichtkatalogs ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Wahlpflichtveranstaltungen innerhalb eines Studienjahres angeboten werden müssen. Das Angebot der Wahlpflichtveranstaltungen orientiert sich an der Zeitaktualität definierter Themen.
- (6) Die Prüfungen in Finance & Investment und Financial Reporting & Controlling können jeweils als semesterübergreifende Prüfungen abgehalten werden.
- (7) Aus den Modulen des Wahlpflichtkatalogs sind Veranstaltungen mit der Maßgabe auszuwählen, dass aus diesem Katalog 6 Credits erreicht werden müssen. Durch Beschluss des Fakultätsrats können ergänzende Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtkatalog aufgenommen werden; eine entsprechende Bekanntgabe erfolgt vor Vorlesungsbeginn.
- (8) Im 1. Semester ist die Veranstaltungssprache durchgängig deutsch; ab dem 2. Semester kommen englischsprachige Veranstaltungen hinzu. Sofern Veranstaltungen im 1. Semester aufgenommen und im 2. Semester fortgesetzt werden, kann die deutsche Sprache in den Veranstaltungen des 2. Semesters beibehalten werden.
- (9) Von den bei einem Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule erworbenen Credits können bis zu 25 Credits Anrechnung finden. Voraussetzung hierfür ist eine Antragstellung sowie eine positive Stellungnahme des Prüfungsausschusses.

Tabelle 2: Pflichtkatalog

Module			Lehrveranstaltungen					
Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
PGM-01	Communication & Leadership	3	B+W711	Human Resource Management	S	2	PA	1
		2	B+W712	Leadership	S	2		
		3	B+W713	Cross Cultural Management	S	2		

Module			Lehrveranstaltungen					
Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
PGM-02	Marketing	3	B+W714	Market Research	S	2	PA	1
		3	B+W715	Product Management	S	2		
		2	B+W716	Sales & Key Account Management	S	2		
PGM-03	Managerial Finance & Accounting	3	B+W717	Managerial Accounting	V	2	K180	1
		5	B+W718	Finance & Investment	V	4		
		5	B+W719	Financial Reporting & Controlling	V	4		
PGM-04	Information Technology	3	B+W720	Information Systems for Business Applications	S	2	PA	1
		2	B+W721	E-Business Technologies	S	2		
		3	B+W722	Case Study	S	2		
PGM-05	Logistics	3	B+W723	Supply Chain Management	S	2	PA	1
		3	B+W724	Production & Operations Management	S	2		
		3	B+W725	International Procurement	S	2		
PGM-06	Specific Economic Aspects	3	B+W726	Global Business Environment	V	2	K60	3/7
		2	B+W727	Economic Law I	V	2	K60	2/7
		2	B+W728	Turnaround Management I	S	2	PA	2/7
PGM-07	Strategic Management	2	B+W729	Strategic Management I	S	2	PA	1
		3	B+W730	Strategic Management II	S	2		
PGM-08	Change Management	3	B+W731	Process Restructuring	S	2	PA	1
		2	B+W732	Communicating Organizat. Change & Innovation	S	2		
PGM-010	Student Consulting Project	6	B+W742	Student Consulting Project		3		1
PGM-11	Master-Thesis	15	B+W743	Master-Thesis	WA	0	WA	1
			B+W744	Kolloquium	S	1	KO	-

Tabelle 3: Wahlpflichtkatalog

Module			Lehrveranstaltungen					
Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
PGM-08	Electives ⁵⁰	2	B+W733	Economic Law II	V	2	K60	1/3
		2	B+W734	Turnaround Management II	S	2	PA	1/3
		2	B+W735	Risk Management	S	2	PA	1/3
		2	B+W736	Innovation Management	S	2	PA	1/3
		2	B+W737	Managing Complexity	S	2	PA	1/3
		2	B+W738	Project Management	S	2	PA	1/3
		2	B+W739	Conflict Management	S	2	PA	1/3
		6	B+W740	Doing Business in Asia ⁵¹	S	6	PA	1
		6	B+W741	Doing Business in Latin America ⁵⁰	S	6	PA	1

⁵⁰ Aus diesem Modul müssen 6 Credits erworben werden (3 Lehrveranstaltungen oder optionaler Business-Aufenthalt).

⁵¹ Optionaler, ca. 3-wöchiger Aufenthalt in Asien-Pazifik oder Lateinamerika.

Master Thesis

- (10) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt viereinhalb Monate.
- (11) Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtungen des Programms ist die Master-Thesis in der Regel in Unternehmen zu einem definierten betriebswirtschaftlichen Thema zu erstellen.
- (12) Der Student hat nach Abgabe der Master-Thesis innerhalb eines Kolloquiums seine Arbeit zu verteidigen. Eine Benotung hierfür erfolgt nicht.

Berechnung der Noten der Module und der Gesamtnote

- (13) Die Noten der Module des Pflichtkatalogs und Wahlpflichtkatalogs werden als gewichtete Mittelwerte aus den Noten der einzelnen Lehrveranstaltungen berechnet (zu den Gewichten des Pflichtkatalogs und Wahlpflichtkatalogs vgl. Tab. 2 bzw. Tab. 3).
- (14) Für die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtkatalogs wird eine gewichtete Gesamtnote ermittelt (zu den Gewichten vgl. Tab. 3).
- (15) Die Gesamtnote errechnet sich als mit den jeweiligen Credits gewichteter Mittelwert der Noten der Module des Pflichtkatalogs, der Note des Wahlpflichtkatalogs, der Note des Student Consulting Projects sowie der Note der Master-Thesis.
- (16) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen wird im Anhang 1 geregelt (Richtlinie zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen auf den Studiengang Master of Business Administration – Part-time Program).

Anlage 1 zum § 38 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang General Management (MBA) der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg

Richtlinie zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernleistungen auf den Studiengang General Management (MBA).

§ 1 Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernleistungen

(1) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Lernleistungen auf das Studium ist schriftlich formlos beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die Anrechnung muss innerhalb von 6 Monaten nach der Immatrikulation an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg schriftlich beantragt werden. Es können nur vollständige Antragsunterlagen bearbeitet werden. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus den folgenden Ausführungen.

(2) Außerhochschulisch erworbene Lernleistungen umfassen Lernleistungen, die sowohl national als auch international erworben wurden.

(3) Hochschulexterne Lernleistungen (vgl. § 15) können bis zu einer Obergrenze von insgesamt 15 Credits auf den Studiengang angerechnet werden.

(4) Grundsätzlich anrechnungsfähige Module im Studiengang sind alle im Curriculum des Studiengangs genannten Module. Ausgenommen die Master Thesis.

(5) Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Bewerber des Studiengangs.

(6) Anträge auf individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernleistungen sollen bezogen auf ein bestimmtes Modul gestellt werden. Die Antragsteller haben durch geeignete Nachweise (Zeugnisse, dokumentierte Lernergebnisse, Arbeitsproben etc.) nachzuweisen, dass sie über die Kompetenzen und Qualifikationen verfügen, die den Lernzielen der zu ersetzenden Module auf Masterlevel entsprechen. Teil-Anrechnungen von Modulen sind möglich.

§ 2 Gleichwertigkeitsprüfung und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

(1) Außerhochschulisch erworbene Lernleistungen, welche im Rahmen einer beruflichen Aus- und Weiterbildung bzw. einer Berufstätigkeit erlangt wurden, können auf das Studium angerechnet werden, wenn sie den Modulen, die sie ersetzen sollen, nach Lernzielen, Inhalt und Niveau im Wesentlichen gleichwertig den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der individuellen Anrechnung wird die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Einzelfallprüfung anhand von schriftlich dokumentierten Nachweisen festgestellt. Die Kenntnisse und Fähigkeiten werden als gleichwertig angesehen, wenn sie mindestens zu 75 Prozent den Lernzielen und -inhalten sowie dem Kompetenzniveau des Moduls entsprechen, das ersetzt werden soll. Die Gleichwertigkeitsprüfung ist in der Regel gemeinsam von dem jeweiligen Modulverantwortlichen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durchzuführen.

(3) Beim Bestehen der Äquivalenzprüfung werden dem Antragsteller die Credits für das zu ersetzende Modul / Teilmodul des Studiengangs gutgeschrieben (Bestehensausgabe). Eine Benotung der Leistung erfolgt nicht. Es besteht die Möglichkeit der Teilanrechnungen.

(4) Im Allgemeinen werden bei der individuellen Anrechnung keine Noten vergeben. Erfolgt eine (individuelle) Kompetenz-Prüfung im Rahmen der regulären Modul-Prüfung, wird eine Benotung vorgenommen, sofern für das betreffende Modul in der Prüfungsordnung eine Benotung vorgesehen ist.

§ 3 Entscheidung und Mitteilung über die Anrechnung

(1) Über die Anrechnung von Lernleistungen, die außerhochschulisch erworben und individuell überprüft wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines Votums der Prüfer (in der Regel der Modulverantwortliche).

(2) Der Antragsteller wird über das Ergebnis der Anrechnungsentscheidung und die Zahl der anrechenbaren Credits sowie ggf. über die Note der Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss informiert. Im Falle der Nicht-oder Teil-Anrechnung teilt der Prüfungsausschuss dem Antragsteller die Gründe mit.

§ 4 Ausweis angerechneter Lernleistungen in den Zeugnisdokumenten der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg

(1) Für individuell angerechnete Lernleistungen, die im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung erworben wurden, wird die Bemerkung 'wurde an anderer Stelle geprüft' in das Zeugnis aufgenommen und die angerechneten Credits werden gutgeschrieben. Sofern beim individuellen Verfahren die Gleichwertigkeitsprüfung über die reguläre Modulprüfung an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg erfolgt und für dieses Modul nach der Prüfungsordnung eine Benotung vorgesehen ist, wird die Prüfungsnote im Zeugnis übernommen.

(2) Im Zeugnis erfolgt eine Kennzeichnung der Anrechnung, Erläuterungen dazu werden im Diploma Supplement und/oder im Transcript of Records gegeben.

§ 5 Anwendung und Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab dem Inkrafttreten der 14. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge. Sie gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren.

C. Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. September 2013 in Kraft. Sie gilt für die Studienanfänger ab Wintersemester 2013/14.

Offenburg, 7. August 2013

Professor Dr. Winfried Lieber
Rektor